

Bezirksregierung Münster



Planfeststellungsbeschluss

Projekt

**Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz im Stadtgebiet
von Coesfeld**

Berkel mit HRB Fürstenwiesen

von Stat. km 97+660 bis Stat. km 100+000

Bezirksregierung Münster



Planfeststellungsbeschluss

Projekt

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz im Stadtgebiet von Coesfeld

Berkel mit HRB Fürstenwiesen

von Stat. km 97+660 bis Stat. 100+000

INHALTSVERZEICHNIS

A	ENTSCHEIDUNG	4
I	Gegenstand der Entscheidung	4
1	Tenor	4
2	Wirkung der Planfeststellung	4
3	Verbindlichkeitserklärung von Zusagen	4
4	Eingeschlossene Entscheidungen, wasserrechtliche Regelungen	4
5	Naturschutzrechtliche Befreiungen und Ausnahmen	5
6	Vorbehalte, Befristungen	5
7	Kompensationsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen	6
8	Entscheidung über Einwendungen	6
9	Anordnung der sofortigen Vollziehung	6
10	Kostenentscheidung	7
II	Festgestellte Antrags- und Planunterlagen	7
III	Nebenbestimmungen	7
1	Allgemeine Auflagen	7
2	Auflagen zur Bauausführung	8
3	Auflagen zum Bodenschutz und zur Abfallwirtschaft	11
4	Auflagen zum Naturschutz und zur Landwirtschaft	13
5	Auflagen zur Archäologie und zum Denkmalschutz	14
6	Auflagen zum Verkehr und zu den Transportrouten	15
7	Auflagen zum Immissionsschutz	17
8	Auflagen zu Leitungen und infrastrukturellen Anlagen	18
9	Auflagen zum Drosselbauwerk an der L 555	18
IV	Hinweise	18
B	BEGRÜNDUNG	19
I	Entscheidungsgrundlagen	19
1	Beschreibung des Vorhabens	19
2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	20
3	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens	21
II	Rechtliche und fachliche Würdigung	24

1	Planrechtfertigung	24
2	Entscheidung über Stellungnahmen	27
3	Begründung der naturschutzrechtlichen Befreiungen und Ausnahmen	40
4	Umweltverträglichkeitsprüfung	41
5	FFH-Verträglichkeitsprüfung	51
6	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	53
7	Landschaftspflegerischer Begleitplan	54
8	Abschließende Beurteilung über den Plan	55
9	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	56
10	Kostenentscheidung	58
C	RECHTSGRUNDLAGEN / QUELLEN	59
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	61
E	ZUSTELLUNGSHINWEISE	61
F	ANLAGEN	62

A Entscheidung

I Gegenstand der Entscheidung

1 Tenor

Der vom Abwasserwerk der Stadt Coesfeld am 04.06.2018 vorgelegte Plan für das Projekt „Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz im Stadtgebiet von Coesfeld, Berkel mit HRB Fürstenwiesen von Stat. km 97+660 bis Stat. km 100+000" wird hiermit gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

2 Wirkung der Planfeststellung

Durch diese Planfeststellung wird gemäß §§ 74, 75 VwVfG NRW die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

3 Verbindlichkeitserklärung von Zusagen

Soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss auf Zusagen des Vorhabenträgers verwiesen wird, werden diese für verbindlich erklärt.

4 Eingeschlossene Entscheidungen, wasserrechtliche Regelungen

- Die Planfeststellung umfasst insbesondere auch die Planfeststellung über die Folgemaßnahme zur Bodenauffüllung im Bereich Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 23, Flurstücke 533 und 541 entsprechend den nachgereichten Antragsunterlagen von Oktober 2018.

- Die Ausnahmen von der Überschwemmungsgebietsverordnung Berkel gemäß § 78 a WHG zur o.g. Bodenauffüllung sowie allen weiteren im Antrag aufgeführten Maßnahmen (Anlage/ Verbreiterung von Wegen, Pflanzen von Bäumen etc.) werden hiermit erteilt.
- Für die Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauzeit wird die widerrufliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG (Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie von Grundwasser) unter Maßgabe der hierzu unter Ziffer A III Nr. 2 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen erteilt.

5 Naturschutzrechtliche Befreiungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung die Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Landschaftsschutzgebiete:

Von den der Umsetzung des planfestgestellten Projektes entgegenstehenden Verboten des § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten wird gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Landschaftsschutzgebiete „Brink“ (2.2.02/LSG-4008-0001), „Höven-Sundern“ (2.2.03/LSG-4008-0002) und „Gaupel“ (2.2.01/LSG-4009-0009) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung erteilt.

Naturschutzgebiete:

Von den naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten, die der Umsetzung des planfestgestellten Projektes entgegenstehen, wird gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für das FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301) sowie die Naturschutzgebiete „Berkelaue“ (2.1.07/COE-066) und „Sieben Quellen – Talaue Hohnerbach“ (2.1.02/COE-019) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung erteilt.

6 Vorbehalte, Befristungen

- 6.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage, sofern dies aus Gründen des Gewässerschutzes für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW).
- 6.2 Dieser Planfeststellungsbeschluss verliert seine Gültigkeit, wenn mit der beantragten Maßnahme nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wurde (§ 75 Abs. 4 VwVfG NRW).

7 Kompensationsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen

Die Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes werden nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), der FFH-Verträglichkeitsstudie und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags festgesetzt, sofern sich aus den Nebenbestimmungen nichts Anderes ergibt. Sie sind zeit- und fachgerecht umzusetzen. Erst nach Abnahme der jeweils erforderlichen CEF-Maßnahmen durch die Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, darf mit Baumaßnahmen, für die diese CEF-Maßnahmen erforderlich sind, begonnen werden.

Im LBP sind die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Art und Umfang des Eingriffs, eingriffsbedingte Beeinträchtigungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nachvollziehbar dargestellt. Aus der Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ergibt sich ein erheblicher Kompensationsüberschuss von ca. 741 000 Ökologischen Werteinheiten (ÖWE) - von derzeit ca. 533 000 ÖWE auf zukünftig 1 274 000 ÖWE). Die beschriebenen temporären Beeinträchtigungen durch die Bauphase sind berücksichtigt. Durch das Vorhaben ergibt sich eine deutliche und nachhaltige Verbesserung der ökologischen Verhältnisse für die Gewässer und ihre Auen. Es ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf auf Flächen außerhalb des Maßnahmenbereichs.

8 Entscheidung über Einwendungen

Im Anhörungsverfahren sind neben den Stellungnahmen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, sowie von anerkannten Naturschutzverbänden auch sechzehn Einwendungen privat betroffener Beteiligter gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG während der Einwendungsfrist eingegangen.

Soweit sich Einwendungen nicht im Laufe des Verfahrens erledigt haben oder ihnen durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wird, werden sie hiermit zurückgewiesen.

9 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Zur Begründung der Anordnung wird auf Ziffer B II 9 dieses Beschlusses verwiesen.

10 Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Zur Kostenentscheidung wird auf die Ausführungen unter Ziffer B II 10 verwiesen.

II Festgestellte Antrags- und Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die unter Ziffer F dieses Beschlusses aufgeführten Unterlagen. Sie sind damit Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und maßgebend für das Projekt "Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz im Stadtgebiet von Coesfeld", soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

III Nebenbestimmungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter nachfolgend genannten Nebenbestimmungen:

1 Allgemeine Auflagen

- 1.1 Kosten, die der überwachenden Behörde dadurch entstehen, dass der Vorhabenträger unbefugt handelt oder gegen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstößt, werden dem Vorhabenträger auferlegt.
- 1.2 Dieser Bescheid und sämtliche hierzu gehörenden Planunterlagen sind ständig zur Einsichtnahme auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.3 Beabsichtigt der Vorhabenträger eine Änderung des Plans, so hat er dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu erläutern. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 76 VwVfG NRW.
- 1.4 Der Vorhabenträger hat zu Beginn der Baumaßnahmen Informationstafeln für die Bevölkerung aufzustellen, in denen über die Ziele und Maßnahmen des Projekts informiert wird. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung durch eine Landesförderung des Umweltministeriums unterstützt wird.
- 1.5 Die Ausführungsplanung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, vorzulegen. Erst nach Freigabe der Planung kann mit der Ausführung begonnen werden.

2 Auflagen zur Bauausführung

- 2.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist ca. 2 Wochen vorher durch den Vorhabenträger der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, und den jeweils zuständigen Überwachungsbehörden (Kreis Coesfeld und LWL -Archäologie für Westfalen-) schriftlich anzuzeigen und ein aktueller Bauzeitenplan vorzulegen. Außerdem ist die Öffentlichkeit in Coesfeld (z.B. durch die Presse) über den Baubeginn zu informieren.
- 2.2 Der Vorhabenträger hat eine fachkundige Bauleitung mit der Bauüberwachung zu beauftragen. Der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld ist diese Bauleitung schriftlich, unter Angabe einer während der Bauarbeiten jederzeit erreichbaren Telefonnummer, anzuzeigen. Die verantwortliche Bauleitung muss gewährleisten, dass die Arbeiten entsprechend den planfestgestellten Unterlagen durchgeführt werden. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortliche Bauleitungen sind ebenfalls zu benennen. Die Aufstellung ist entsprechend dem Baufortschritt zu aktualisieren.
- 2.3 Alle wichtigen Ereignisse, wie z. B. Arbeitszeiten, Baufortschritte, Bauunterbrechungen, Änderungen der Ausführungsplanung, Kontrollprüfungen, Mängel, Hindernisse, Unfälle, Ergebnisse und Protokolle von Baubesprechungen, Bauabnahmen, Bauzustandsbesichtigungen und Nachbarbeschwerden sind zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4 Es sind regelmäßige Baubesprechungen mit den zuständigen Überwachungsbehörden durchzuführen. Die Termine werden in Abhängigkeit vom Baufortschritt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, festgelegt. In den Terminen ist u. a. über den Baufortschritt, eventuelle Verzögerungen, besondere Vorkommnisse und die Beschwerdesituation zu berichten.
- 2.5 Der Vorhabenträger hat eine ökologische Baubegleitung von der Bauvorbereitung bis zum Abschluss der Bauarbeiten bzw. bis zur abschließenden Wiederherrichtung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung hat insbesondere sicherzustellen, dass bei der Bauausführung die im Antrag des Vorhabenträgers beschriebenen und in diesem Beschluss festgesetzten Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes fachlich angemessen umgesetzt werden. Die ökologische Baubegleitung hat gemäß DWA

Merkblatt 619 - "Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau" zu erfolgen. Die Beauftragung ist mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, abzustimmen, die für die ökologische Baubegleitung verantwortliche Person ist namentlich zu nennen.

Die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung, wie Baustellenbegehungen, Besprechungen und Vereinbarungen etc. sind zu dokumentieren. Die Protokolle sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 51 und 54, auf Verlangen zu übersenden.

Erst nach Freigabe der Bauabschnitte durch die ökologische Baubegleitung darf mit den Arbeiten begonnen werden. Die Kontrollen und Freigaben sind zu dokumentieren.

- 2.6 Während der Bauausführung muss eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Diese übernimmt die Planung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens auf der Baustelle. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Bezirksregierung, Dezernat 54, abzustimmen.
- 2.7 Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme ist bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, die Bauabnahme schriftlich zu beantragen. Zu der Abnahme wird die Bezirksregierung die weiteren Überwachungsbehörden einladen, deren Aufgabengebiete vom Vorhaben betroffen sind.
- 2.8 Während der gesamten Bauphase ist sicherzustellen, dass auftretende Hochwässer ohne Gefährdung Dritter (Gesundheits- und Sachschäden) abgeführt werden können. Einrichtungen und sonstige für die Bauabwicklung notwendige Materialien, die ggf. den Hochwasserabfluss behindern, müssen bei Hochwassergefahr aus dem gefährdeten Gebiet entfernt werden. Anderenfalls sind sie während der Bauzeit so zu lagern und zu sichern, dass sie bei Hochwasser nicht abgeschwemmt werden können. Baubuden, Toilettenwagen, Baumaterialien etc., die nicht an der Baustelle benötigt werden, sind außerhalb der Überflutungsflächen der Gewässer aufzustellen bzw. zu lagern. Mit ansteigendem Hochwasser ist die Baustelle zu räumen.
- 2.9 Während der Bauphase ist mit geeigneten Mitteln und Maßnahmen ein übermäßiges Auschwemmen von Sand und Geschiebe in unterhalb der Ausbaumaßnahme befindliche Gewässerstrecken des Berkelsystems zu verhindern.
- 2.10 Eine Zwischenlagerung von Bodenmengen ist aus Gründen des Hochwasserschutzes im Abfluss- und Retentionsbereich der Berkel, des Honigbachs sowie des Hohnerbachs nicht zulässig. Dies betrifft nicht die kurzzeitige Bereitstellung von Böden für den unmittelbaren Ab-

transport. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Materialienreste, Geräte und Gerüste unverzüglich zu entfernen. Überschüssiger Bodenaushub darf nicht auf Grünland verbracht oder in Blänken eingebaut werden.

- 2.11 Das Wehr am Walkenbrückentor wird bei Normalabfluss um 0,2m auf 79,60m ü. NN abgesenkt. Die Stauhöhe ist durch Stauzeichensetzung zu dokumentieren.
- 2.12 Das Anstauen der Berkel durch die Stauanlagen Walkenbrückentor /Innenstadt-Berkel ist auf der Grundlage einer Betriebs- und Handlungsanleitung neu zu regeln, um die in Heft 3 der Antragsunterlagen dargestellte Abflussverteilung auf die Umflut, Fegetasche und Innenstadt-Berkel sicherzustellen und durch entsprechende Stauzeichensetzung an den Stauanlagen an einsehbarer Stelle zu dokumentieren. Die Betriebs- und Handlungsanleitung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, und der unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld auf Verlangen vorzulegen.
- 2.13 Soweit Staupunkte bzw. Löschwasserentnahmestellen für die Feuerwehr durch die Maßnahme betroffen sind, hat im Vorfeld eine Abstimmung mit der Stadt Coesfeld, der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle zu erfolgen.
- 2.14 Für die Bereiche, in denen bodeneingreifende Maßnahmen geplant sind, ist das Grundstück im Bereich der zu bebauenden Grundflächen (nach bauseitigem Abtrag der Oberfläche bis zum gewachsenen Boden) systematisch auf Kampfmittel abzusuchen. Der vorgesehene Baubeginn ist dem Fachbereich 60 (Herr Richter 02541/939-1308) rechtzeitig mitzuteilen und das Grundstück nach entsprechender Vorbereitung zur Absuche zu melden. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst erfolgt ist und der Vorhabenträger eine entsprechende Nachricht von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld erhalten hat.
- 2.15 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im gesamten Projektraum hat nach den Vorgaben der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen. Es dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe in den Untergrund oder in die Berkel, den Honigbach oder den Hohnerbach gelangen. Treten dennoch Wasser gefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund oder in die Gewässer gelangen, so ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu informieren.

- 2.16 Wassergefährdende Stoffe dürfen ausschließlich nur in verschleißbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind in einer dichten Wanne aufzustellen, die den vollen Inhalt des Behälters auffangen kann. Unter dieser Wanne ist die Geländeoberfläche mit einer Kunststoffplane abzudecken. Es sind in ausreichender Menge ein Ölbindemittel und für die evtl. Zwischenlagerung kontaminierten Bodens Kunststoffplanen und dichte Behälter vorzuhalten.
- 2.17 Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- 2.18 Der Beginn und die Beendigung von Bauwasserhaltungen sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Einleitungs-ort mit Angabe von Rechts- und Hochwert, die voraussichtlichen Wassermengen und die Dauer der Einleitung eindeutig zu bezeichnen. Soweit erforderlich können weitere Anforderungen, wie z. B. Mengen- und Gütemessungen gefordert werden.

3 Auflagen zum Bodenschutz und zur Abfallwirtschaft

- 3.1 Die Bauarbeiten sind unter Beachtung von DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau - möglichst schonend für den Boden durchzuführen. Insbesondere sind die vorgefundenen Bodenschichten getrennt auszubauen, schonend zwischenzulagern und schichtengerecht wieder einzubauen. Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerflächen, temporäre Parkflächen etc. sind auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken. Bodenverdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit zu vermeiden bzw. durch fachgerechte Bodenlockerung unter Einbeziehung der bodenkundlichen Baubegleitung spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten zu beseitigen.
- 3.2 Bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Bodenarbeiten ist unter Mitwirkung der bodenkundlichen Baubegleitung ein Bodenmanagementkonzept mit Angaben zu Herkunft, Menge, Art, Umgang und Verbleib der Bodenmassen zu erstellen. Das Konzept ist mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, und dem Fachdienst Natur- und Bodenschutz des Kreises Coesfeld abzustimmen. Der Fachdienst muss nach Prüfung den dafür vorgesehenen Flächen zustimmen.
- 3.3 Bei der Verwertung von Erdaushub außerhalb des Baufeldes sind die für das Land NRW landesspezifischen Regelungen zu beachten bzw. einzuhalten:

- LUA Merkblatt 44 – Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
 - Erlass des MKULNV vom 17.09.2014 – Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht
 - „Verwerter-Erlasse“ - Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe zu bautechnischen Zwecken
- 3.4 Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen, in dem die Flächen mit dauerhafter Versiegelung (Wegebau) und temporärer Versiegelung (Baustraßen, Materialflächen, Bodenmietenflächen, Zuwegungen) sowie Tabuflächen auszuweisen sind. Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerflächen, temporäre Parkflächen etc. sind auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken. Der Baustelleneinrichtungsplan ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, spätestens 2 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.5 Der Beginn der Bodenarbeiten ist der Abteilung 70 – Umwelt - des Kreises Coesfeld mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.
- 3.6 Bei dem Anlegen von Bodenmietenflächen ist sowohl die Trennung von Ober- und Unterboden, als auch eine ausreichende Entwässerung der Mietenkörper und Lagerbereiche sicherzustellen.
- 3.7 Sofern Bodenaushub außerhalb des Plangebietes abgelagert werden soll, ist dem Kreis Coesfeld, Amt für Umweltschutz, rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen der geplante Entsorgungsweg mitzuteilen. Einzelheiten zu Art und Umfang der erforderlichen Bodenuntersuchungen sind dann mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.
- 3.8 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Beschaffenheit, Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen oder Abfällen hinweisen, ist der Kreis Coesfeld (Umwelt und Planungsamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter oder den Bauherrn zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 3.9 Die beabsichtigten Geländeaufhöhungen landwirtschaftlich genutzter Flächen (Acker und Grünland) sind bei Vorliegen der Ausführungsplanung zur Festlegung von bodenkundlich begründeten Anforderungen (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) mit der Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland, abzustimmen.

4 Auflagen zum Naturschutz und zur Landwirtschaft

- 4.1 Für den Erhalt bzw. die Entwicklung extensiven Grünlands inklusive der Bereiche innerhalb der Sekundäraue ist ein Nutzungskonzept zu erstellen. Das Konzept ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, vorzulegen und wird mit dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt. In Bezug auf die Begrünung der Flächen und die landschaftspflegerische Ausführungsplanung in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung wird in gleicher Weise verfahren.
- 4.2 Neugestaltete Flächen und Böschungen im gesamten Plangebiet sind vorzugsweise durch Selbstberasung, ansonsten weitestgehend durch eine Mahdgutübertragung zu entwickeln. Soweit keine geeigneten Spenderflächen vorliegen bzw. Erosionsgründe dafürsprechen, ist die Einsaat mit zertifiziertem Regionalsaatgut vorzunehmen. Die Ansaatmischung ist mit dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Grünlandfläche, die als Spenderfläche für Mahdgutübertragungen vorgesehen ist, wird für Hunde durch einen engmaschigen Weidezaun unterbunden.
- 4.3 Die Terminierung der Mahd erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld.
- 4.4 Die Erstellung eines Rahmenkonzeptes für das im LBP empfohlene Monitoring erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54. Darin werden die untere Naturschutzbehörde und das Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld einbezogen.
- 4.5 Bei Inanspruchnahme von Vertragsnaturschutzflächen ist die untere Naturschutzbehörde mindestens 8 Wochen vorher zu informieren. Eventuelle Nutzungsausfälle und damit verbundene Prämienkürzungen sind zu ersetzen.
- 4.6 In der Sekundäraue südöstlich des Teiches werden in Abstimmung mit der bodenkundlichen sowie ökologischen Baubegleitung zwei weitere kleinere Blänken und flache Mulden angelegt.
- 4.7 Die Unterhaltung der Berkel sowie des HRBs Fürstenwiesen erfolgt durch den Antragsteller. Dieser hat ein Unterhaltungskonzept aufzustellen, in dem die Arbeiten und zeitlichen Abstände aufgelistet sind. Das Unterhaltungskonzept ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, vorzulegen. Das Konzept ist – basierend auf den Erfahrungen – in den nächsten Jahren fortzuschreiben. Als Eckpunkte des Konzepts werden festgehalten: Der (zukünftige) Altarm

ist monatlich, in den Sommermonaten 14-tägig, zu inspizieren und im Hinblick auf signifikante Sedimentablagerungen / Ansammlungen von Laub oder Pollenschleiern auf der Wasseroberfläche bzw. Probleme der Gewässergüte zu kontrollieren. Soweit erforderlich sind die vorgesehenen „Spülungen“ des Abschnitts durchzuführen – zunächst ist von 3 Spülungen im Jahr auszugehen, bis ggf. zutreffendere Erkenntnisse vorliegen. Das Ergebnis der Kontrollen und die veranlassten Maßnahmen sind zu protokollieren und betroffenen Anliegern auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

- 4.8 Der Vorhabenträger hat die Öffentlichkeit über die Naturschutzbelange der Berkelaue, z. B. durch Hinweistafeln, zu informieren und auf angemessenes Verhalten hinzuwirken.
- 4.9 Der Objektschutz (Hochwasserschutz auf privaten Flächen) ist auf Dauer und auf Kosten des Vorhabenträgers zu pflegen, zu inspizieren, zu unterhalten, bei Bedarf zu reparieren und ggfls. neuen Anforderungen entsprechend aus- und aufzubauen.
- 4.10 Für die Anlage von Betriebswegen ist – sofern technisch realisierbar - eine geringere Ausbaustufe (z.B. Schotterrasen) zu wählen.

5 Auflagen zur Archäologie und zum Denkmalschutz

- 5.1 Für den Baubeginn des Bodenabtrags ist ein verbindlicher Termin im Vorfeld mit der LWL - Archäologie für Westfalen- abzustimmen.
- 5.2 Der Oberbodenabtrag muss unter Kontrolle und Einweisung von Mitarbeitern der LWL-Archäologie für Westfalen stattfinden.
- 5.3 Wenn beim Oberbodenabtrag relevante Befunde oder Funde festgestellt werden, sind flächendeckende Dokumentationen notwendig. Die Organisation dieser Ausgrabungen ist dann mit der Stadt Coesfeld und dem archäologischen Fachamt abzustimmen. Die Kosten der Maßnahme sind gemäß § 29 DSchG NW vom Antragsteller zu tragen.
- 5.4 Die für die ggfls. erforderlichen Ausgrabungen erforderliche Zeit ist entschädigungsfrei einzuräumen.
- 5.5 Sofern bauliche Maßnahmen im Sichtbereich eines Denkmals erfolgen, ist die untere Denkmalbehörde der Stadt Coesfeld, Fachbereich 60 (Herr Richter 02541/939-1308), zu beteiligen.

6 Auflagen zum Verkehr und zu den Transportrouten

- 6.1 Der Ausbau des Wirtschaftsweges „Sükerhook“ ist vor Beginn der Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz fertigzustellen.
- 6.2 Die Abwicklung des Bauvorhabens zum abschnittsweisen Ausbau des Wirtschaftsweges ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Fachbereich 70 der Stadt Coesfeld, Herrn Duda, abzustimmen. Nach Fertigstellung ist ein gemeinsamer Abnahmetermin durchzuführen.
- 6.3 Wenn es zur Abwicklung des Bauvorhabens notwendig ist, von städtischen Straßenflächen eine Baustellenzufahrt über Wegeflächen und Randstreifen anzulegen, ist vor Beginn der Arbeiten eine Genehmigung des Fachbereiches 70 der Stadt Coesfeld (Herr Duda 02541/939-1265) einzuholen. Im Rahmen dieser Genehmigung werden sowohl die Gestaltung und die Ausbauart als auch ggfls. erforderliche, provisorische Überfahrten einschließlich der notwendigen Sicherungsmaßnahmen festgelegt.
- 6.4 Falls es erforderlich wird, die Baustellenzufahrt durch städtische Grünflächen zu trassieren, ist vor Beginn der Arbeiten eine Genehmigung des Baubetriebshofes der Stadt Coesfeld (Herr Reckert 02541/939-3001) einzuholen. Im Rahmen dieser Genehmigung werden die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festgelegt.
- 6.5 Der Bauherr ist verpflichtet, die im Baufeld liegenden städtischen Straßen und Wege sowie Grünflächen während der gesamten Bauzeit vor Beschädigungen zu schützen. Einbauten und Bepflanzungen dürfen nicht entfernt werden. Die möglichen Schutzmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn für Straßen und Wege mit dem Fachbereich 70 der Stadt Coesfeld (Herr Duda) und für Grünflächen mit dem Baubetriebshof (Herr Reckert) abzustimmen. Der Bauherr haftet für alle Schäden an städtischen Straßen-, Wege- und Grünflächen im Bereich der Baustelle.
- 6.6 Befinden sich im Bereich der Baustelle Bäume, so sind diese vor Baubeginn gemäß RAS-LP4-Richtlinie „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Flächen um Baumstandorte dürfen in einem Abstand, der dem 4-fachen Stammumfang entspricht, jedoch mindestens einen Radius von 2,00 m hat, nicht als Lagerfläche und nicht als Zu- und Abfahrt genutzt werden.
- 6.7 Der Bauherr ist verpflichtet, den Zustand der öffentlichen Straßen und Wege sowie der Grünflächen im Bereich des Bauvorhabens sowohl vor Beginn als auch nach Abschluss der Arbeiten mit digitalen Fotos zu dokumentieren und diese auf Anforderung vorzulegen.

- 6.8 Wenn es für die ordnungsgemäße Abwicklung der Baumaßnahme notwendig ist, Teilbereiche der städtischen Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen, so sind ggfls. weitere Genehmigungen oder Sondernutzungen erforderlich. Soll der Straßenraum eingeengt oder der Geh-/Radweg unterbrochen bzw. der Verkehr vorübergehend umgeleitet werden, bedarf es einer verkehrsrechtlichen Genehmigung / Erlaubnis durch den Fachbereich 50 der Stadt Coesfeld (Herr Berning, 02541/939-2421). Sollen öffentliche Straßen- und Wegeflächen teilweise zur Lagerung von Baumaterialien, Aufstellung von Baugeräten o.ä. in Anspruch genommen werden, bedarf es einer „Sondernutzungserlaubnis“ durch den Fachbereich 50 der Stadt Coesfeld.
- 6.9 Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass durch den Baustellenbetrieb verursachte Verschmutzungen durch geeignete Maßnahmen im Bereich der Baustelle zurückgehalten werden und die durch Baufahrzeuge benutzten Straßenflächen kontinuierlich gereinigt werden.
- 6.10 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind die benutzten Teilflächen nach Vorgabe des Fachbereichs 70 – mindestens jedoch in ihren ursprünglichen Zustand – wiederherzustellen. Anschließend ist ein gemeinsamer Abnahmetermin durchzuführen.
- 6.11 Sämtliche sich aus der Nutzung städtischer Straßen-, Wege- und Grünflächen ergebenden Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.
- 6.12 Sofern straßenrechtliche Anordnungen (z. B. Straßensperrungen im Zusammenhang mit der Ausbaumaßnahme) erforderlich werden, sind diese im Einzelfall bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- 6.13 Schäden an Transportwegen, die durch den Vorhabenträger verursacht werden, sind zu beheben. Eine vorherige Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern sollte erfolgen, eine Beweissicherung ist im Einzelfall festzulegen.
- 6.14 Soweit im Zuge der Bauphase eine Mitbenutzung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen erforderlich sein sollte, ist vor Baubeginn eine Beweissicherung am Ist-Zustand der Wege durchzuführen. Schäden an landwirtschaftlichen Wegen und Infrastruktureinrichtungen, die auf eine Mitbenutzung zurückzuführen sind, sind zu Lasten des Vorhabenträgers fachgerecht zu beheben. Die Erreichbarkeit der an die Baustelle angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen soll für die Landwirte gewährleistet sein.

7 Auflagen zum Immissionsschutz

- 7.1 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Geltungsbereich der Baustelle die Bestimmungen der AVV-Baulärm vom 19. August 1970 eingehalten werden. Während der Bauarbeiten in der Zeit von werktags 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr dürfen die durch Baumaschinen und Fahrzeugverkehr auf dem Baustellengelände verursachten Geräusche im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Baustelle nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm führen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel von den nächstbenachbarten Wohnhäusern die dort genannten Richtwerte (abhängig von der Gebietseinstufung) nicht überschreiten.
- 7.2 Vor Durchführung der Bauarbeiten sind die beauftragten Baufirmen auf die Immissionsschutzanforderungen hinzuweisen. Bereits bei der Ausschreibung ist sicherzustellen, dass die beauftragten Bauunternehmen lärm- und erschütterungsarme Baugeräte und Bauverfahren einsetzen. Der Baustellenbetrieb ist durch die Bauleitung auf die Einhaltung der Bestimmungen der AVV Baulärm zu überwachen.
- 7.3 Auf Grundlage dieses Beschlusses sind Arbeiten mit Maschinen sowie LKW- und Radladerverkehr nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig. Sofern Arbeiten mit Maschinen sowie LKW- und Radladerverkehr außerhalb dieses Zeitraumes beabsichtigt sind, so bedarf es der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster, Dezernat 54. Dem Antrag ist eine Immissionsprognose beizufügen. Nachtarbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Sinne des § 9 Landesimmissionsschutzgesetz NRW ist ausdrücklich nicht beantragt und damit nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.
- 7.4 Aus Gründen der Luftreinhaltung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes muss auf eine Minimierung von Stäuben geachtet werden. Zur Vermeidung von sichtbaren Staubemissionen, die z. B. bei der Lagerung und beim Umschlag von Bodenmaterialien oder beim Befahren der Baustelle entstehen können, sind geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen. Geeignete Maßnahmen können z. B. das Befeuchten oder Abdecken der betroffenen Lagerflächen, das Abdecken der LKW beim Materialtransport sowie die Befestigung und regelmäßige Reinigung von Verkehrswegen sein. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss auch außerhalb der Betriebszeiten der Baustelle sichergestellt sein.

8 Auflagen zu Leitungen und infrastrukturellen Anlagen

- 8.1 Rechtzeitig vor Beginn von Baumaßnahmen, durch die Kabel und Leitungen berührt werden, sind die entsprechenden Leitungsbetreiber zu unterrichten. Soweit im Zuge der Baumaßnahme die Notwendigkeit besteht, bestehende Kabel und Leitungen neu einzurichten, so sind die Material- und Verlegevorgaben der Leitungsbetreiber zu beachten. Die Kosten der im Zuge der Baumaßnahmen erforderlichen Verlegungen und die Neuanlage gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Dieses gilt auch für verursachte Schäden am Bestand.
- 8.2 Die Vertragsunternehmer sind auf Ihre Erkundigungspflicht über Anlagen, Kabel und Leitungen hinzuweisen

9 Auflagen zum Drosselbauwerk an der L 555

- 9.1 Die Ausführung des Drosselbauwerks erfolgt in Abstimmung mit Straßen NRW. Die Zugänglichkeit der einzelnen Brückenteile (Flügel, Kappen etc.) ist dauerhaft zu gewährleisten.
- 9.2 Bei der Umgestaltung des Flussbettes im Brückenbereich ist zu gewährleisten, dass die vorhandenen Widerlager- und Flügelfundamente nicht unterspült werden.
- 9.3 Die Unterhaltung des Drosselbauwerks erfolgt durch den Antragsteller. Nach Hochwasserereignissen ist eine Kontrolle des Dammkörpers durchzuführen und zu protokollieren. Beschädigungen sind umgehend mit verdichtetem Füllsand zu beseitigen. Eventuell vorhandene Bepflanzung bzw. Bepflanzung ist zu ersetzen.

IV Hinweise

- 1.1 Überwachungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster als obere Wasserbehörde. Für die Überwachung der Einhaltung der fachgesetzlichen Anforderungen außerhalb des Wasserrechts sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig.
- 1.2 Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV- ist bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten. Es dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, die die lärmschutztechnischen Anforderungen der 32. BImSchV erfüllen.
- 1.3 Bei der Planung und Durchführung des Vorhabens ist die "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" Baustellenverordnung - BaustellV - zu beachten. Insbesondere wird auf die Vorankündigungspflicht und Koordinationspflicht nach §§ 2 und 3 der BaustellV hingewiesen.

- 1.4 Auf die Verkehrssicherungspflicht von Baustelle, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen durch den Vorhabenträger wird hingewiesen.

B Begründung

I Entscheidungsgrundlagen

1 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger, das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld, plant in Übereinstimmung mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) das Projekt "Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz im Stadtgebiet von Coesfeld, Berkel mit HRB Fürstenwiesen von Stationierung km 97+660 bis Stationierung km 100+000". Das Vorhaben dient vorrangig der Renaturierung der Berkel und ihrer Aue sowie der Verbesserung des Hochwasserschutzes in Coesfeld. Im Vordergrund stehen Umgestaltungsmaßnahmen zur Entwicklung von naturraumtypischen, fließgewässerdynamischen Prozessen in Fluss und Aue.

Das Vorhaben umfasst die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Neutrassierung der Berkel
- Verlegung und naturnahe Umgestaltung des Honigbachs
- Anlage einer Sekundäraue
- Bereitstellen eines Entwicklungskorridors
- Umgestaltung eines Berkel-Abschnitts in einen Altarm
- Anpflanzungen von lebensraumtypischen Gehölzen
- Anpflanzungen von Einzelbäumen und -sträuchern
- Einbringen von Totholz
- Erhalt und Entwicklung von extensivem Grünland
- Anlage von Blänken
- Abtrag eines Zwischendamms
- Erhöhung eines Zwischendamms
- Neubau des Auslaufbauwerks am HRB Fürstenwiesen
- Verfüllen des bestehenden Auslaufbauwerks
- Verlegung des Hohnerbachs und Anpassung des Berkel-Profils im Bereich des zu verlegenden Hohnerbachs

- Anlage eines Überleitungsbauwerks zwischen Berkel und neuem Verlauf des Honigbachs
- Umgestaltung des Wehres Blumenesch
- Geländeauffüllungen
- Geländeanpassung an der Osterwicker Straße
- Anlage eines Drosselbauwerks an der L 555
- Anlage eines Objektschutzes auf privaten Flächen
- Anlage von Unterhaltungswegen
- Neubau einer Brücke für Fußgänger und Radfahrer
- Aufweitungen an der Straße „Sükerhook“
- Ausweisung eines Gewässerrandstreifens
- Umgestaltung des Stadtparks im rechtsseitigen Umfeld des neu trassierten Honigbachs
- Einbau einer Drossel nördlich einer Fußgängerbrücke
- Anlage einer Hochwasserschutzmauer
- Anlage eines Informationspunktes

2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das beantragte Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar, für den gemäß §§ 67 und 68 WHG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich ist. Das Planfeststellungsverfahren für einen UVP-pflichtigen Gewässerausbau muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen.

Auf Grund der Übergangsvorschrift des § 74 UVPG ist dieses Verfahren nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen.

Gemäß §§ 3a, 3c UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Auf eine Vorprüfung wurde in diesem Verfahren verzichtet, da beim Vorhabenträger und der Bezirksregierung Münster die einvernehmliche Auffassung bestand, dass für ein Projekt dieser Größenordnung in diesem sensiblen Raum (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiete etc.) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer

Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 2 WHG waren demnach nicht gegeben.

Am 04.05.2015 erfolgte die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 25 Abs.3 VwVfG NRW. Am 17.06.2015 wurde beim Kreis Coesfeld unter Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange ein Scopingtermin gemäß § 5 UVPG durchgeführt. Es wurden Inhalt, Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung diskutiert.

Die Planung der Maßnahme wurde bis zum Zuständigkeitswechsel durch das neue Landeswassergesetz (LWG) im Juli 2016 von der unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld fachlich und verfahrensmäßig begleitet. Zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung legte der Vorhabenträger die Umweltverträglichkeitsstudie als Teil der Antragsunterlagen der Bezirksregierung Münster am 04.06.2018 vor.

Die gemäß § 7 UVPG anzuhörenden Behörden und die nach § 9 UVPG einzubeziehende Öffentlichkeit erhielten im Rahmen der entsprechenden Verfahrensschritte des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW Gelegenheit, zu den nach § 6 UVPG vorgelegten Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind, Stellung zu nehmen.

3 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens

Die Notwendigkeit für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben des Vorhabenträgers ergibt sich aus § 68 WHG i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG. Demnach bedarf ein Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Ein Gewässerausbau ist u. a. die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer.

Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für Gewässerausbauten, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden. Diese Voraussetzung liegt hier jedoch nicht vor.

3.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Für die Planfeststellung eines Gewässerausbaus an Gewässern I. und II. Ordnung gemäß § 68 Abs.1 WHG ist nach Ziffer 20.1.31 der Anlage II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung die zuständige Behörde. Die Berkel ist im Planungsraum ein Gewässer II. Ordnung gemäß LWG. Honigbach und Hohnerbach sind Gewässer sonstiger Ordnung. Gemäß Erlass vom 07.02.2017 (IV-8) hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) die Bezirksregierung Münster zur zuständigen Behörde für das Gesamtprojekt bestimmt.

Die Bezirksregierung Münster ist daher zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das vorstehende Projekt.

3.3 Umfang der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

3.4 Ablauf des Verfahrens

Antragstellung Gewässerausbau

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 04.06.2018 das Projekt "Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz im Stadtgebiet von Coesfeld, Berkel mit HRB Fürstenwiesen von Stationierung km 97+660 bis km 100+000" beantragt und die hierfür erforderlichen Planunterlagen inklusive der Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt.

Auslegung der Planunterlagen

Der Antrag und die zugehörigen Planunterlagen haben nach § 73 Abs. 3 VwVfG NRW und § 9 UVPG auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Zeit vom 18.06.2018 bis einschließlich 18.07.2018 bei der Stadt Coesfeld zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Die Planauslegung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Coesfeld vom 07.06.2018 ortsüblich bekanntgemacht. Die Einwendungsfrist endete am 01.08.2018. In dieser Frist wurden auch private Einwendungen gegen den Plan erhoben.

Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden

Folgenden Stellen, deren Aufgabenbereiche bzw. Anlagen durch das Vorhaben berührt werden, sind die Antrags- und Planunterlagen von April 2018 zur Prüfung und Stellungnahme im Verfahren übersandt worden:

- Bürgermeister der Stadt Coesfeld
- Landrat des Kreises Coesfeld
- Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V.
- Bezirksregierung Münster - Dezernate Flurbereinigung und höhere Naturschutzbehörde
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland
- Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.
- Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland
- Landwirtschaftlicher Kreisverband, Geschäftsstelle Coesfeld
- Wasser- und Bodenverband „Mittlere Berkel“
- Wasser- und Bodenverband „Untere Berkel“

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW zu den Planunterlagen von April 2018 fand am 26.09.2018 im Abwasserwerk der Stadt Coesfeld statt. Durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 17 vom 17.09.2018 der Stadt Coesfeld wurde der Erörterungstermin ortsüblich bekanntgemacht. Mit Schreiben vom 29.08.2018 erging die schriftliche Einladung zum Erörterungstermin an die Träger öffentlicher Belange, die privaten Betroffenen und den Vorhabenträger. In dem Erörterungstermin sind die eingegangenen Stellungnahmen zu dem Plan erörtert worden. Über den Erörterungstermin wurde ein Ergebnisprotokoll

verfasst. Die Niederschrift wurde mit Schreiben vom 31.10.2018 an alle im Verfahren beteiligten Stellen versandt.

II Rechtliche und fachliche Würdigung

1 Planrechtfertigung

Der festgestellte Plan dient dem Gemeinwohlinteresse. Er entspricht den gesetzlichen Zielen des Wasserrechts und des Naturschutzrechts:

1.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des § 6 WHG, nach dem die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, und an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sind so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des § 67 WHG, nach dem Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit möglich, ausgeglichen werden.

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG muss sich der Gewässerausbau an den Zielen des § 27 Abs. 2 WHG und den Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 82 ff WHG ausrichten. Das beantragte Vorhaben setzt die aufgeführten Anforderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie um. Es ist zu erwarten, dass in diesem Gewässerabschnitt die Bewirtschaftungsziele erreicht werden:

Das Vorhaben gibt der Berkel als Gewässer mehr Raum zur Entwicklung durch breitere Gewässerprofile und mit geringerer Fließgeschwindigkeit, durch Wiederherstellung einer funktionsfähigen Einheit zwischen Gewässer und Aue mit häufigen Überflutungen zur Rückhaltung des Wassers in der Fläche und zur Vorbeugung der Entstehung nachteiliger Hochwasserfolgen durch beschleunigten Abfluss. Darüber hinaus wird sich der neu gestaltete Berkel-Abschnitt für viele Pflanzen und Tiere als wesentlich naturnäherer Lebensraum sehr positiv entwickeln.

Die Berkel im Planungsgebiet gehört zu den Wasserkörpern (OFWK) OFWK 9284_69397 „Berkel von Stadtlohn bis Coesfeld“ und OFWK 9284_97977 „Berkel von Coesfeld bis Billerbeck“, die eine Gesamtlänge von 43 km umfassen. Der Honigbach gehört zum Wasserkörper OFWK 92842_0 „Honigbach von Coesfeld bis Hastehausen“, der eine Gesamtlänge von 7 km umfasst. Dies macht deutlich, dass die Auswirkungen des renaturierten Abschnitts von ca. 2,3 km auf die gesamten Wasserkörper überschaubar sind und viele solcher Renaturierungen erfolgen müssen, um das angestrebte gute ökologische Potential für die gesamten Wasserkörper zu erreichen. Neben den genannten Gewässern bekommt auch der Hohnerbach teilweise einen neuen Verlauf. Da der Hohnerbach jedoch kein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie ist, wird hinsichtlich dieser Veränderung der OFWK betrachtet, in den der Hohnerbach mündet. Dies ist der oben bereits genannte OFWK 9284_97977 „Berkel von Coesfeld bis Billerbeck“. In den Antragsunterlagen wird auf die Belange der WRRL ausführlich eingegangen (Ordner 4, Anlage 3 zu Heft 4 Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie). Zusammengefasst gilt:

Der derzeitige ökologische Zustand bzw. das ökologische Potential der Wasserkörper ist unbefriedigend, das heißt der Tatbestand einer Verschlechterung (ökologischer Zustand/ ökologisches Potential) ist erst und ausschließlich dann anzunehmen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sich der Zustand zumindest einer Biologischen Qualitätskomponente (BQK) um mindestens eine Klasse verschlechtert. Eine - vorhabenbedingt nicht anzunehmende – erstmalige Überschreitung zumindest einer Umweltqualitätsnorm (UQN) für flussgebietsspezifische Schadstoffe wäre wegen der Gesamtbewertung der BQK für die Beurteilung ohne Folgen. Der chemische Zustand ist (ohne ubiquitäre Stoffe) für die Berkel gut, d.h. die erstmalige UQN-Überschreitung bzw. weitere Überschreitung (PO4-P gesamt, o-PO4-P, TOC) wäre bewertungsrelevant.

Da keine nachteiligen Auswirkungen bei Umsetzung des Projekts zu erwarten sind, in Folge derer sich eine Beeinträchtigung des Zustands einer oder mehrerer BQK oder der Wasserbeschaffenheit hinsichtlich chemisch relevanter Parameter ergeben könnte, ist davon auszugehen, dass es vorhabenbedingt zu keiner Verschlechterung des Zustands / Potentials der OFWK „Berkel von Stadtlohn bis Coesfeld (9284_69397), „Berkel von Coesfeld bis Billerbeck (9284_97977) und „Honigbach von Coesfeld bis Hastehausen (92842_0) kommt.

Die Durchlässigkeit des Grundwasserkörpers (GWK) „Münsterländer Oberkreide/West“ (928_19) ist sehr gering bis mäßig, seine Ergiebigkeit mittel. Auf Grund der Schwellenwert-Überschreitung für Nitrat, Arsen und Cadmium befindet sich der GWK in einem schlechten chemischen Zustand, d.h. der Tatbestand einer Verschlechterung ist erfüllt, sofern ein Kriterium zur Beschreibung des Grundwasserspiegels erstmals nicht erfüllt wird bzw. eine oder mehrere UQN erstmalig überschritten oder die Konzentration von Nitrat, Arsen oder Cadmium flächenwirksam weiter erhöht wird.

Da keine nachteiligen Auswirkungen bei Umsetzung des beantragten Projekts zu erwarten sind, in Folge derer sich eine (flächenwirksame) Beeinträchtigung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers ergeben könnte, ist davon auszugehen, dass es vorhabenbedingt zu keiner Verschlechterung des Zustands des GWK „Münsterländer Oberkreide/West“ (928_19) kommt.

Wie dargestellt, ist demnach mit der Zulassung dieses Projekts weder eine Verschlechterung der Berkel gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG - ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands - noch eine nachteilige Veränderung verbunden. Dies gilt anteilig auch für Honigbach und Hohnerbach sowie analog auch für das Grundwasser.

Gegenstand des Antrags ist eine sehr weitreichende Verbesserung von Berkel und ihrer Aue im Maßnahmenbereich. Dies wird nicht zuletzt ausgedrückt durch einen erheblichen Kompensationsüberschuss von ca. 741 000 Ökologischen Werteinheiten (ÖWE) - von derzeit ca. 533 000 ÖWE auf zukünftig 1 274 000 ÖWE. Darin sind Hohnerbach und Honigbach anteilig enthalten. Die Zielerreichung gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist in diesem Gewässerabschnitt zu erwarten.

1.2 Landeswassergesetz NRW (LWG)

Maßnahmen zum Gewässerausbau haben gemäß § 71 LWG die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele, das Maßnahmenprogramm, die allgemeinen Grund-

sätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Vorgaben der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Bewirtschaftungsziele sowie den Risikomanagementplan nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes und die durch das für Umwelt zuständige Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Grundsätze für den Gewässerausbau zu beachten.

Das beantragte Vorhaben entspricht den genannten Vorgaben (einschl. Beachtung der Blauen Richtlinie), wie in Abschnitt 1.1 in Bezug auf die WHG-Regelungen ausführlich dargelegt wurde.

1.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der Antrag des Vorhabenträgers umfasst eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 15 Abs. 5 BNatSchG, eine FFH-Verträglichkeitsstudie, in der die Auswirkungen des Projektes auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dargestellt sind, sowie eine Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG, die die Auswirkungen auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten untersucht.

Die naturschutzrechtlichen und fachlichen Anforderungen der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG werden erfüllt. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Berkel" ist gegeben. Es liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Berkel" vor. Das Vorhaben führt nicht dazu, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten werden, im Gegenteil sind erhebliche Verbesserungen in der Berkelau für die Belange des Naturschutzes nach Ausführung der Maßnahmen zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des BNatSchG.

Wie in Ziffer 1 dargelegt, stehen dem Vorhaben keine Anforderungen des Wasser- oder Naturschutzrechts entgegen. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben.

2 Entscheidung über Stellungnahmen

Von den im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG beteiligten Trägern öffentlicher Belange sind teilweise Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht worden. Im Anhörungsverfahren wurden auch Einwendungen von Bürgern gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG erhoben.

Soweit der Vorhabenträger zu den vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Einwendungen Zusagen gemacht hat, sind diese verbindlich.

Zur Vorbereitung des Erörterungstermins wurden die Stellungnahmen nach Themenbereichen strukturiert. Sie wurden im Termin themenbezogen erörtert. Die nachfolgenden Ausführungen werden daher ebenfalls themenbezogen dargestellt. Alle vorgebrachten Inhalte haben Eingang in diesen Planfeststellungsbeschluss gefunden.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Stellungnahme des Vorhabenträgers, des Protokolls des Erörterungstermins sowie eigener Erkenntnisse eingehend mit sämtlichen vorgetragenen Themen auseinandergesetzt.

2.1 Gewässerkonzept und Umweltbelange

Kreis Coesfeld

Vom Kreis Coesfeld wird die Maßnahme ausdrücklich begrüßt und mitgetragen. Die gebündelte Stellungnahme wurde im Erörterungstermin eingehend diskutiert. Im Vordergrund stand zunächst die Einbindung einer ökologischen wie auch bodenkundlichen Baubegleitung. Der Antragsteller akzeptierte diese Forderungen. Die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in Kapitel A III aufgenommen.

Auch die Forderung nach der Erstellung eines Nutzungskonzeptes für den Erhalt und die Entwicklung von extensivem Grünland innerhalb der Sekundärraue in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld wie die Forderung nach der Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes wurden vom Antragsteller akzeptiert und haben Aufnahme in die Nebenbestimmungen gefunden.

Die Frage, ob bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in Bezug auf bereits bestehende Ökotoflächen ggf. noch Klärungsbedarf besteht, wird zwischen dem Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde kurzfristig geklärt. Sie sind nur bedingt Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, zumal gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG NRW dieses Projekt keinen Eingriff darstellt.

Einigkeit bestand darüber, dass im Bereich des HRBs Fürstenwiesen auf Gehölzanpflanzungen zugunsten einer freien Sukzession verzichtet werden soll, im Bereich des Stadtparks jedoch Anpflanzungen von Strauchgruppen und Einzelbäumen erfolgen.

Alle weiteren Hinweise und Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden durch den Antragsteller und das Planungsbüro akzeptiert und in den Beschluss übernommen.

Dissens besteht in Bezug auf folgenden Aspekt:

Als Voraussetzung für die Realisierung dieses Projekts ist ein umfangreicher Boden- / Flächentausch zwingend erforderlich, der dazu führt, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung vollständig auf Flächen außerhalb des beantragten Maßnahmenbereichs verlegt wird. Dies wird umgesetzt im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Berkelaue durch die Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde (Dez 33).

Bei der damaligen Aufstellung des sogenannten Berkel-Auen-Konzepts wurde der Landwirtschaft Freiwilligkeit bei der Maßnahmenumsetzung zugesichert - Enteignungsverfahren sind daher ausgeschlossen und würden jegliche Akzeptanz für wasserwirtschaftliche / naturschutzbezogene Projekte dauerhaft ruinieren.

In Gesprächen mit betroffenen Landwirten zum konkreten Flächentausch wurde zur Gewährleistung angemessener Bewirtschaftungsmöglichkeiten eine Bodenauffüllung auf einer Tauschfläche unverzichtbar und letztlich verbindlich vereinbart, um insgesamt die erforderliche Flächen-Akquise für das Projekt zu realisieren. Ein solcher Kompromiss ist bei größeren wasserwirtschaftlichen Projekten regelmäßig unvermeidbar und wird aus Sicht des Maßnahmenträgers daher mitgetragen – der Kreis Coesfeld und vergleichbar auch das Naturschutzzentrum des Kreises Coesfeld, der NABU sowie der BUND - lehnt ihn ab.

Diese geplante Auffüllung der landwirtschaftlichen Tauschfläche bezieht sich auf die Flurstücke Nr.533 und 541 (Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 23) für die bisherigen Eigentümer im Maßnahmengebiet der Fürstenwiesen. Die untere Naturschutzbehörde beklagt, dass diese Maßnahme im krassen Gegensatz zur Intention der Berkel-Renaturierung stehe, alle Flächen in der Aue / im Überschwemmungsgebiet naturnah zu bewirtschaften und auf landwirtschaftliche Nutzung zu verzichten.

Herr Bücking von der Flurbereinigungsbehörde verwies darauf, dass man mit den Grundstückseigentümern rechtsverbindliche Verträge geschlossen habe. Diese Vereinbarung sehe

vor, dass eine Auffüllung erfolgen müsse, wenn man die getauschten Flächen als Ersatz für die Maßnahmenflächen nutzen möchte.

Im Erörterungstermin wurde ausführlich hierüber diskutiert und entschieden, dass zusätzliche Unterlagen für eine vollständige naturschutzfachliche Bewertung der Bodenauffüllung erarbeitet und den betroffenen Behörden / TÖBs vorgelegt werden sollten. Dies ist mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 12.11.2018 erfolgt.

Dazu teilt die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 19.11.2018 mit, dass ihrerseits eine Stellungnahme zu den neuen Unterlagen abgelehnt werde, da die Bezirksregierung (Flurbereinigungsbehörde) ja bereits abschließende Entscheidungen getroffen habe, dabei sei sie rechtswidrig nicht beteiligt worden. Außerdem sei diese Fragestellung der Auffüllung so gravierend, dass sie im Planfeststellungsverfahren zu klären sei – was nach telefonischer Auskunft eines Planungsbüros von der BR Münster nicht beabsichtigt sei.

Diese Rechtsauffassung hat die BR Münster nicht vertreten.

Darüber hinaus haben im Verlauf des Sommers - vor dem Erörterungstermin Ende September - diverse Gespräche zwischen der Stadt Coesfeld und dem Kreis Coesfeld stattgefunden, um plötzlich aufgetretene erhebliche Differenzen in naturschutzrechtlichen Aspekten auszuräumen. In diesem Rahmen wäre sicherlich Raum und Zeit gewesen, eine Klärung herbeizuführen. An diesen Gesprächen hat die BR Münster als zur Neutralität verpflichtete Planfeststellungsbehörde nicht teilgenommen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die im Erörterungstermin getroffene Regelung, zusätzliche Unterlagen erarbeiten zu lassen und den TÖBs vorzulegen, insofern nicht den anvisierten Erfolg hatte, da mehrere TÖBs eine Stellungnahme zu den Unterlagen ablehnten bzw. auf ihre bisherigen Ausführungen verwiesen.

Die Stellungnahme der höheren Landschaftsbehörde bestätigt, dass diese Unterlagen fachlich einwandfrei und belastbar sind. Die erforderliche Auffüllung wird mitgetragen, die erforderlichen Befreiungen von den naturschutzrechtlichen Verboten werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (A I 5).

Im Ergebnis wird der Einwand des Kreises Coesfeld zu diesem Aspekt zurückgewiesen.

Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.

Ein Vertreter des Naturschutzzentrums führte aus, dass im Zuge der Planungen im gesamten ehemaligen Auenbereich des FFH-Gebietes Acker in Grünland umgewandelt werden sollte. Weiterhin sollte auf eine Verfüllung vorhandener Bodenmulden des ehemaligen Auenreliefs verzichtet werden. Der Antragsteller erklärte hierzu, dass sich nur kleine Teilbereiche der Ackerflächen im Planungsraum befinden würden. Alle zur Verfügung stehenden Flächen würden entsprechend entwickelt. Aufgrund der flachen Neigungen südwestlich vom Blomenesch sei hier angrenzend an die Sekundäraue eine Modellierung des Geländes erforderlich. Dies betreffe lediglich zwei Stellen im Süden des HRBs Fürstenwiesen. Zur Auffüllung der landwirtschaftlichen Tauschflächen verwies der Antragsteller auf die vertraglichen Regelungen mit den Grundstückseigentümern. Eine abschließende Bewertung dieses Einwandes sei im Rahmen der Stellungnahme des Kreises Coesfeld erfolgt.

Im Weiteren wurde vorgetragen, dass die Aue im Bereich der Fürstenwiesen ein traditioneller Kiebitzbrutplatz sei und daher möglichst weite, offene extensiv genutzte Grünlandflächen geschaffen werden sollten. Aus ihrer Sicht sei eine Weidenutzung zur Besucherlenkung eine adäquate Lösung. Um den Kiebitzbrutplatz zu erhalten, sollten darüber hinaus nur minimale Gehölzentwicklungen geplant werden.

Der Antragsteller erläuterte, dass man im Rahmen der Planung soweit wie möglich auf Gehölzanpflanzungen verzichtet habe. Er plädierte dafür, zu schauen, wie sich die Bestände zukünftig entwickelten und diese Beobachtung in die Erstellung eines mit dem Naturschutzzentrum und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungskonzeptes einfließen zu lassen. Frau Stephan stimmte dieser Erklärung zu. Die anschließend vorgetragenen Hinweise zur ökologischen Aufwertung der neu geschaffenen Überschwemmungsbereiche und die Forderung, vordringlich eine Selbstberasung und damit eine Aktivierung der Diasporenbank zuzulassen, wurden vom Antragsteller akzeptiert.

Die für den Erhalt bzw. die Entwicklung von extensivem Grünland erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in das Kapitel A III, Nr. 4 dieses Beschlusses aufgenommen.

NABU / BUND

Ein Vertreter des NABU bzw. des BUND war im Erörterungstermin nicht anwesend. Die Planfeststellungsbehörde gab den Inhalt der Stellungnahmen wieder. Es wurde angeführt, dass innerhalb der neu gestalteten Aue die Ablagerung von Boden vorgesehen sei. Sofern

dies nicht dem direkten Hochwasserschutz diene, sei diese Maßnahme angesichts der angestrebten Ziele kontraproduktiv, weil dadurch der Retentionsraum eingeschränkt und die Chance vertan werde, hier die für die im weiteren Verlauf der Berkel verloren gegangenen Feucht- und Nasslebensräume zu entwickeln.

Meine abschließende Bewertung dieses Einwandes ist im Rahmen der Stellungnahme des Kreises Coesfeld erfolgt – der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu der Anregung, für den Kiebitz Schutz zusätzlich zu den beiden geplanten Kleingewässern im Zuge der Ausführungsplanung kleinere, flache Mulden anzulegen, schlug der Antragsteller vor, eine solche Maßnahme mit der bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen.

Die entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Nr. 4.6 in den Beschluss aufgenommen.

Über die bereits thematisierten Fragen der Umwandlung von Acker in Grünland sowie der Gehölzanpflanzungen hinaus wies der BUND in seiner Stellungnahme darauf hin, die Wegeführungen auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken. Dem entgegnete der Antragsteller, dass der Betriebs-/Unterhaltungsweg unabdingbar sei, um das Abschlagbauwerk Berkel-Hohnerbach regelmäßig zu warten und die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Durch die Aufnahme der Nebenbestimmung Nr. 4.10 wurde jedoch für die Anlage von Betriebswegen eine geringere Ausbaustufe gesichert.

Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen, in Bezug auf die Bodenauffüllung wird sie zurückgewiesen.

Dez.51 – Höhere Naturschutzbehörde –

Die geplante Maßnahme zur ökologischen Aufwertung der Berkel und ihrer angrenzenden Lebensräume wird von der höheren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Entwicklung der Schutzgebiete und der Artvorkommen als sehr positiv bewertet.

Die Beseitigung natürlicher Auenstrukturen sowie die Beeinträchtigung des Lebensraumes des Kiebitzes durch die Auffüllung der Flurstücke 533 und 541 werden durch die ökologische Aufwertung im Rahmen der Gesamtmaßnahme sowie die zusätzliche Anlage von Blänken kompensiert - die naturschutzfachlichen Bewertungen sind nicht zu beanstanden und werden mitgetragen (s.a. A I Nr. 4 und 5 dieses Beschlusses).

Der Forderung nach einer ökologischen Baubegleitung sowie nach der Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wurde durch Aufnahme der Nebenbestimmungen A III, Nr.2.5 und Nr.4.7 entsprochen.

Auch die Beteiligung des Naturschutzzentrums Coesfeld e.V. bei der Erstellung eines Pflege- und Nutzungskonzeptes sowie im Rahmen der landespflegerischen Ausführungsplanung wurde unter A III, Nr. 4.1 in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die höhere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme im Weiteren darauf hingewiesen, bei Verfügbarkeit von geeigneten Spenderflächen und Mahdgut eine Mahdgut-Übertragung der Einsaat mittels Regio-Saatgut vorzuziehen.

Dies ist in die Nebenbestimmung A III, Nr. 4.2 eingeflossen.

Den Einwand, der Bilanzierung der Biotopwerte könne nicht in allen Punkten zugestimmt werden, hat der Antragsteller zurückgewiesen. Gemäß LANUV-Verfahren erhöhe sich der Prognosewert um einen Wertpunkt, wenn Acker in Grünland umgewandelt werde und autochthone Arten eingesät würden. Die Hochwasserschutzmauer sei nicht als versiegelte Fläche mit 0 Punkten zu bewerten. Vielmehr werde die Hochwasserschutzmauer im Bereich der Gärten durch Geländeaufhöhungen überdeckt, so dass für die Prognose des Ziel-Zustandes derselbe Biotopwert wie für intensiv genutzte Gärten zugrunde gelegt werden könne.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Er ist nur bedingt Gegenstand dieses Verfahrens, da diese Einzelbewertung die Gesamtbilanz nicht wesentlich ändert. Zwischen Antragsteller und unterer Naturschutzbehörde wird dieser Punkt schnellstmöglich geklärt.

Geologischer Dienst

Ein Vertreter des Geologischen Dienstes war im Erörterungstermin nicht anwesend. Die Planfeststellungsbehörde erläuterte die vorliegenden schriftlichen Äußerungen. Der Geologische Dienst habe in seiner 1. Stellungnahme gravierende Bedenken bzgl. der Entnahme und Zerstörung schutzwürdiger Moorböden geäußert. Diese seien jedoch auf das Vorliegen unterschiedlicher bzw. nicht vollständiger Unterlagen zurückzuführen gewesen. Die nachträglichen Kleinrammbohrungen hätten dann ein differenzierteres und von den Unterlagen abweichendes Bild ergeben. Danach seien die Torfhorizonte an den Bohrpunkten im Bereich der südlichen Fürstenwiesen entweder gar nicht vorhanden oder in einer größeren Tiefenlage unter der Geländeoberkante.

Der Geologische Dienst hat in einer weiteren Stellungnahme seine Bedenken zurückgezogen.

Die Forderung nach einer bodenkundlichen Baubegleitung hat Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden.

Landesbetrieb Wald und Holz

Ein Vertreter des Landesbetriebes Wald und Holz war im Erörterungstermin nicht anwesend. In der Stellungnahme vom 13.07.2018 wurden keine Bedenken vorgetragen. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, die Flurstücke 316, 318, 319, 356 und 358 in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung als Wald zu bewerten. Der Antragsteller verwies darauf, dass die Flurstücke 316 und 319 als Schwarzerlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten gewertet wurden, die in die Flurstücke 356 und 358 hineinragenden Gehölzstrukturen jedoch erhalten blieben und daher nicht bilanziert wurden.

Landesfischereiverband

Ein Vertreter des Landesfischereiverbandes war im Erörterungstermin nicht anwesend. Es wurden in der Stellungnahme keine Bedenken vorgetragen, Nebenbestimmungen oder Hinweise wurden nicht formuliert.

LWL-Archäologie für Westfalen

Ein Vertreter des LWL-Archäologie war im Erörterungstermin nicht anwesend. Die in der Stellungnahme vom 18.08.2018 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden akzeptiert und in das Kapitel A III dieses Beschlusses aufgenommen.

Wasser- und Bodenverband „Untere Berkel“

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Berkel“ begrüßt die Maßnahme ausdrücklich. Die Forderung, Vorkehrungen zu treffen, um höhere Sedimentablagerungen unterhalb des Baubereiches zu vermeiden, hat Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden.

Auch durch private Einwender wurden Umweltbelange geltend gemacht.

Private Einwender Nr. 01 bis Nr. 16

Im Planfeststellungsverfahren wurde jedem Einwender aus Gründen des Datenschutzes eine Einwender-Nummer zugeteilt. Soweit im Planfeststellungsbeschluss auf einzelne Einwendungen eingegangen wird, erfolgt dies unter Nennung der jeweiligen Einwender-Nummer. Vor der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses wird jedem Einwender, über dessen Einwendung entschieden wurde, die ihm zugeteilte Nummer schriftlich mitgeteilt.

Einwender Nr. 01 - Nr. 07

Die Einwender befürchten eine Verschlechterung der Gewässergüte in dem geplanten Altarm zum einen durch eine Anreicherung von Nährstoffen durch herabfallendes Laub und weiteren organischen Eintrag, zum anderen durch die Einleitung von belastetem Wasser aus dem Hohnerbach. Als Folge des erhöhten Nährstoffgehaltes sorgen sie sich um einen ausreichenden Sauerstoffgehalt im Wasser. Sollte ein notwendiger „Spülstoß“ (zur Reinigung des Sediments) nicht möglich sein, entstünden Gefahren der Verschlammung und des Umkippens der Berkel. Darüber hinaus befürchten die Einwender in den Sommermonaten das Entstehen einer Mückenplage. Die Planung des Antragstellers trage keine Vorsorge gegen die Entstehung dieser Gefahren. Sie sehe lediglich einen Spülstoß nach Bedarf vor, lasse aber die Frage offen, wie ein Spülstoß erfolgen solle, wenn die Wassermenge nicht ausreiche. Die Einwender fordern regelmäßige monatliche Spülstöße, unabhängig vom Wasserstand, ggfls. mit Frischwasser. Darüber hinaus fordern sie die Aufstellung eines Gewässerunterhaltungskonzeptes mit justiziablen Überwachungspflichten, u.a. der Festlegung von regelmäßigen Kontroll-/Prüffristen.

Von Seiten des Antragstellers wird entgegnet:

Durch das Absenken der Sohle wird der Zustand des Gewässers im Vergleich zum Ist-Zustand deutlich verbessert. Es entsteht ein einheitlich vertiefter Wasserkörper mit einer zugesicherten Wassertiefe von 60 cm, in den kein Feinsediment mehr eingetragen wird, da der dauerhafte Zustrom von Sediment von oben unterbrochen wird. Eintrag entsteht nur noch durch die am Ufer befindlichen Gehölze. Um eine Nährstoffanreicherung durch den Hohnerbach zu vermeiden, gelangt im Zuge der Spülstöße im wesentlichen Wasser der Berkel und nur in geringen Teilen Wasser des Hohnerbachs in den Altarm. Durch die Mischung des Spülwassers wird die Nährstoffkonzentration im Vergleich zum Wasser des Hohnerbachs herabgesetzt. Darüber hinaus dienen die Spülstöße der Mobilisierung von Laub- und Pollenschleiern sowie von Substrat aus der Sohle des Altarms. Einer Nährstoffanreicherung

wird so vorgebeugt und ein Umkippen der Berkel vermieden. Bezüglich der Spülstöße führte der Antragsteller aus, dass es der Wunsch der Anlieger im Beteiligungsverfahren gewesen sei, die Spülstöße nicht regelmäßig, sondern anlassbezogen durchzuführen.

Der Maßnahmenträger erklärte sich im Erörterungstermin mit der Aufstellung eines Unterhaltungskonzepts für den Altarm einverstanden, in dem auch die regelmäßige Durchführung von Spülstößen berücksichtigt ist.

Dies wird durch eine Nebenbestimmung in A III, Nr. 4 verbindlich geregelt, dem Einwand wird damit weitestgehend entsprochen. Soweit sich der Einwand auf die Durchführung von Spülstößen mit Frischwasser bei nicht ausreichendem Wasserdargebot bezieht, wird dieser zurückgewiesen.

Das Planungsbüro wies darauf hin, dass die kleinen Spülstöße im Wesentlichen aus dem Abschlagsbereich der Berkel erfolgten und entsprechende Durchspülungen mit Berkel-Abflüssen an ca. 330 Tagen im Jahr möglich seien. Die Vorgaben für den Mindestabfluss im Hauptlauf der Berkel seien dabei aber zwingend zu beachten. Bei niedrigen Wasserständen in den Sommermonaten gäbe es keine Maßnahmen, die das Problem des zeitweise geringen Wasserdargebots im Gesamteinzugsgebiet der Berkel beheben könnten – dies sei als grundsätzliches Problem bei Trockenheit nicht lösbar. Ist das Wasserdargebot zu gering, können daher keine Spülstöße erfolgen. Zu der Befürchtung des Entstehens einer Mückenplage in den Sommermonaten führte der Antragsteller aus, dass der Altarm voll fischzugänglich sei und die Stechmücken durch natürliche Fressfeinde effektiv reduziert würden.

Einwender Nr. 11

Der Einwender befürchtet, dass der Stadtpark durch die geplante Maßnahme an Attraktivität verliert. Seine Nutzung sei bisher schon meist auf den Kinderspielfeld und den Ententeich beschränkt.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Die Nachfolgenutzung im Stadtpark ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Frage der Gestaltung wird vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt Eingang in die Überlegungen der Stadt Coesfeld zur Stadt/ bzw. Parkgestaltung finden.

2.2 Drosselbauwerk

Straßen NRW

Ein Vertreter von Straßen NRW war im Erörterungstermin nicht anwesend. Die Planfeststellungsbehörde erläuterte die vorliegende Stellungnahme. Der Landesbetrieb habe in seiner 1. Stellungnahme Bedenken gegen den Anschluss der sog. Stauwand an das vorhandene Brückenbauwerk geäußert. Mittlerweile sei aber ein Lösungsansatz entworfen worden, der es ermögliche, das Drosselbauwerk seitlich neben der vorhandenen Brückenkonstruktion anzuschließen. Der Landesbetrieb hat seine Bedenken insoweit zurückgezogen.

Die für erforderlich erachteten Nebenbestimmungen zur Ausgestaltung des Drosselbauwerks wurden akzeptiert und in das Kapitel A III Nr. 9 dieses Beschlusses aufgenommen.

2.3 B-Plan Galgenhügel

Die Belange zum „B-Plan Galgenhügel“ werden vom Kreis Coesfeld, dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld, dem NABU, dem BUND, dem Wasser- und Bodenverband „Untere Berkel“ sowie der Stadt Coesfeld vertreten.

Kreis Coesfeld

Der Kreis Coesfeld weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im unmittelbaren Überschwemmungsgebiet der Berkel eine Grünlandfläche aufgefüllt und bebaut werden soll. Grundlage hierfür sei der seit den 1980er Jahren rechtskräftige Bebauungsplan „Galgenhügel“. Bebauungsplänen aus dieser Zeit fehle die Eingriffsregelung, die noch nachzuholen sei.

Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V./ BUND / Wasser-und Bodenverband „Untere Berkel“

Vom Naturschutzzentrum Coesfeld e.V., dem BUND und dem Wasser-und Bodenverband „Untere Berkel“ wird übereinstimmend vorgetragen, dass Baumaßnahmen innerhalb der Überschwemmungsgrenzen unterbleiben sollten.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Alle Fragen zur Bebauung/ Bauleitplanung werden ausschließlich und abschließend in dem eigenständigen Bebauungsplanverfahren geregelt, sie sind nur nachrichtlich im Planfeststellungsverfahren dargestellt worden.

Stadt Coesfeld

Die Stadt Coesfeld hat in ihrer Stellungnahme vom 30.07.2018 den Wegfall von Retentionsraum durch die Realisierung des Bebauungsplanes „Galgenhügel“ sowie die Kompensation im Rahmen der Gesamtplanung thematisiert.

In den Antragsunterlagen ist das B-Plangebiet „Am Galgenhügel“ lediglich nachrichtlich aufgenommen worden. Inwieweit sich das Retentionsvolumen im Überschwemmungsgebiet bei einer Umsetzung der Planung verringern wird und wie der entsprechende Ausgleich geschaffen wird, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Alle weiteren Hinweise und Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden durch den Antragsteller und das Planungsbüro akzeptiert und in den Beschluss übernommen.

2.4 Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur

Die Bezirksstelle für Agrarstruktur hat in ihrer Stellungnahme vom 16.07.2018 keine Bedenken geäußert, jedoch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss gefordert.

So seien die vom Vorhabenträger zu treffenden Vereinbarungen zum Schadensausgleich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen um Schäden, die durch längere Einstauzeiten verursacht würden, auszuweiten.

Eine einvernehmliche Entschädigungsregelung zwischen den Eigentümern landwirtschaftlicher Flächen und dem Dez.33 - Flurbereinigungsbehörde - ist getroffen worden. Ebenso liegt die geforderte vertragliche Regelung zum Bau der Druckrohrleitung vor.

Die weiteren Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vom Antragsteller akzeptiert und in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Dez.33 – Flurbereinigungsbehörde-

Die Flurbereinigungsbehörde begrüßt die Maßnahme ausdrücklich. Im Erörterungstermin unterstrich Herr Bücking noch einmal, dass im Rahmen der Berkelaue II alle wesentlichen Grundstücksregelungen bereits im Vorfeld einvernehmlich geregelt werden konnten, so dass sowohl die Interessen der Grundstückseigentümer gewahrt sind und als auch das Projekt realisiert werden kann.

2.5 Private Belange

Einwender Nr. 01 bis Nr.07

Die Einwender verwiesen noch einmal auf ihre Ausführungen im Rahmen des Themenkomplexes Gewässerkonzept und Umweltbelange und bekräftigten noch einmal ihre Forderung nach klaren Regelungen für die Durchführung der „Spülstöße“ im zukünftigen Altarm.

Eine abschließende Bewertung dieses Einwandes ist unter Nr.2.1 „Gewässerkonzept und Umweltbelange“ erfolgt.

Einwender Nr. 02

Hinsichtlich der Thematik Naherholung und Freizeitnutzung äußerte der Einwender Bedenken, dass sich der Bereich Fürstenwiesen zu einem Freizeittreffpunkt entwickeln könnte.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller erklärte, dass eine durchgängige Begehbarkeit des Bereiches Fürstenwiesen für den Bürger gewollt sei, der aktive Naherholungsbereich aber weiterhin im Stadtpark verbleiben solle. Es sei lediglich im Bereich der Brücke Blumenesch ein Infopunkt vorgesehen.

Einwender Nr. 13 bis Nr. 16

Die Einwender befürchten durch die Maßnahme ein größeres Hochwasserrisiko für ihre Immobilie, das finanziell auszugleichen sei.

Dem Einwand wird entsprochen.

Der Maßnahmenträger hat mit den Einwendern eine jeweils einvernehmliche Einzelfallregelung hinsichtlich der Vergrößerung des Überschwemmungsgebietes und zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen getroffen.

Einwender Nr. 08 bis Nr.09

Die Einwender haben in ihren Stellungnahmen Vorschläge zur Gestaltung des Stadtparks formuliert.

Die Vorschläge werden vom Maßnahmenträger zur Kenntnis genommen, Fragen zur Gestaltung des Stadtparks sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Einwender Nr. 10

Der Einwender äußert Bedenken, dass durch die erhöhte Attraktivität des Gewässers die Frequentierung in der Aue zunehme und dies eine Belastung für das Naturschutzgebiet darstellen könnte.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Das geplante Vorhaben beinhaltet keine Erschließung der Sekundäraue durch Wege. Der Informationspunkt an der Straße Blumenesch soll dazu dienen, die Besucher für naturschutzfachliche Belange zu sensibilisieren. Die ordnungsrechtliche Umsetzung der Ver- und Gebote ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Einwender Nr. 12

Der Einwender befürchtet, dass der zunehmende Kraftfahrzeugverkehr durch den Wegfall der Straße Blumenesch zu einer Gefährdung der Fahrradfahrer führen könnte. Er hält es für zwingend erforderlich, die Höchstgeschwindigkeit im Sükerhook auf 50 km/h zu begrenzen.

Der Einwand wird zurückgewiesen

Die Entscheidung über eine Geschwindigkeitsbegrenzung ist nicht Gegenstand des Verfahrens und liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.

3 Begründung der naturschutzrechtlichen Befreiungen und Ausnahmen

Die Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG konnten vorliegend erteilt werden (vgl. Kapitel A I, Nr. 5).

Die Ausnahmen und Befreiungen von den betroffenen Schutzausweisungen lassen sich mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren, da sich die ökologische Situation im Landschaftsraum durch die Vorhabenrealisierung erheblich verbessern wird. Durch die Zulassung des Vorhabens werden die Belange der Wasserrahmenrichtlinie und des Naturschutzes umgesetzt. Dies liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dies gilt auch für die Auffüllung der Teilfläche zur angemessenen landwirtschaftlichen Nutzung, da ohne diesen Grundstückstausch das Projekt in der beantragten Form nicht realisierbar wäre.

Die höhere Naturschutzbehörde hat zu den Befreiungen ihr Benehmen erteilt.

4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11, 12 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG wurde auf Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 18 und eigenen Ermittlungen erstellt. Sie umfasst die auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG bezogene Darstellung der Umweltauswirkungen inklusive der Wechselwirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

Die Bewertung gemäß § 25 UVPG erfolgt gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV). Dort sind für planfeststellungsbedürftige Gewässerausbauten nach § 68 WHG Bewertungsmaßstäbe festgesetzt.

4.1 Methodik der Auswirkungsbetrachtung

Wegen unterschiedlicher Wirkungsweisen in Bezug auf Art und Intensität wurden die Auswirkungen der geplanten Gewässerumgestaltung getrennt für die einzelnen Schutzgüter betrachtet, die zwischen den Schutzgütern stattfindenden Wirkpfade jedoch ebenfalls, wenn zutreffend, dargestellt. Diese Auswirkungen lassen sich in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

- Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben selbst. Hierunter sind im vorliegenden Fall die nachhaltigen Veränderungen der Schutzgüter im Bereich der geplanten Neutrassierung, sowie der angrenzenden Flächen zu verstehen, die sich durch Flächeninanspruchnahme, Veränderungen des örtlichen Wirkungsgefüges sowie Veränderungen des Landschaftsbildes äußern können. Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft wirksam.
- Baubedingte Wirkungen sind i.d.R. temporär und resultieren aus Maßnahmen, die sich während der Bauphase ergeben. Diese können u.a. durch die Lagerung von Erdmassen und Baumaterial sowie den Betrieb von Baufahrzeugen entstehen.

- Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der Nutzung und Unterhaltung des Gewässers sowie der Hochwasserschutzanlagen und Drosselvorrichtungen.

Die Analyse der Schutzgüter bildet die Grundlage für die maßnahmenspezifische Durchführung der im Landespflegerischen Begleitplan zu bewertenden Veränderungen der Landschaftsfaktoren im Sinne des § 30 LNatSchG NRW.

4.2 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Umweltauswirkungen

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch wurden im Untersuchungsgebiet (UG) die Grundfunktionen betrachtet, die als Grundlage für das Leben der Menschen angesehen werden können. Hierzu zählt als zentraler Punkt das Wohnen. Ein intaktes Wohnumfeld ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen von zentraler Bedeutung. Als weitere Grundfunktionen sind im Untersuchungsgebiet die Funktionen „Arbeit“ und „Erholung“ von Bedeutung. Die Grundfunktion „Bildung“ ist im UG von untergeordneter Bedeutung.

Im UG befinden sich Teile der Siedlung von Coesfeld. Die direkte Funktion „Wohnen“ wird durch das Vorhaben nicht verändert. Vielmehr stellen die Häuser und Gärten für die dort wohnenden Menschen einen Wert von hoher Bedeutung dar. Die dauerhafte und nachhaltige Sicherstellung des Hochwasserschutzes für diese Siedlungslage von Coesfeld wird verbessert. Während der Baumaßnahme kann es durch den Baustellenbetrieb und -verkehr zu temporären Lärm-, Abgas- und Staubbelaastigungen kommen.

Im Hinblick auf die Erholungsfunktion bleibt die hohe Bedeutung der Region erhalten. Das zukünftige Wegenetz wird Fußgängern und Radfahrern eine bessere Zugänglichkeit schaffen. Die Möglichkeit der Erholungsnutzung im Plangebiet ist während der Bauphase eingeschränkt und es ist von baubedingten Auswirkungen auf den Erholungssuchenden auszugehen.

Die Auenentwicklung führt innerhalb des Maßnahmenraumes zu einem Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Untersuchungsraum. Es kommt zu einer Reduzierung von Arbeits- und Versorgungsflächen. Außerhalb des Maßnahmenraumes bleiben die standörtlichen Bedingungen für die Landwirtschaft unverändert.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Da die Beeinträchtigungen für den Menschen nur während der Bauzeit auftreten, wird eine möglichst zügige Bauabwicklung und kurze Bauzeit angestrebt. Die Transportwege wurden auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Belastung sowie Verkehrssicherheit der Bevölkerung festgelegt.

Die derzeit strukturell verarmte Berkel wird durch ökologische Verbesserungen einen dynamischeren, naturnäheren Eindruck und daher einen erhöhten Erholungswert in Zusammenhang mit den zu schaffenden Aufenthaltspotentialen liefern. Die Steigerung der Erholungsfunktion in der Landschaft ist auf Grund der verbesserten Zugänglichkeit von großer Bedeutung. Der mit der Schaffung der Sekundärraum einhergehende Nutzungsverlust von Grünland- und Ackerflächen fällt, bezogen auf die Gesamtfläche der landwirtschaftlich genutzten Flächen im UG, aber klein aus.

Bewertung

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen auf den Menschen nicht völlig ausgeschlossen, werden aber weitgehend durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kompensiert. Während der Bauphase ergeben sich zwangsläufig temporäre Einschränkungen. Der Erholungswert wird aber nach Fertigstellung der Maßnahme durch die Umgestaltung des heutigen Berkel-Verlaufs sowie des Honigbachs und die ökologische Verbesserung erheblich aufgewertet.

4.3 Landschaft

Umweltauswirkungen

Das Landschaftsbild wird im nördlichen und mittleren Teil überwiegend durch extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen geprägt. Diese weitläufigen Nutzflächen werden an ihren Rändern durch einzelne Bäume oder Heckenstrukturen gegliedert.

Das sich entlang der Berkel ausgebildete Band aus Gehölzen und Saumstrukturen gliedert und strukturiert den Raum.

Im südlichen Teil befinden sich größtenteils Wohnbauflächen. Die Berkel fließt begradigt und technisch ausgebaut durch die Siedlungslage, ist aber von Grün- und Parkanlagen umgeben.

Während der Bauphase kommt es zu temporären und nicht erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes z. B. durch Entfernen von Gehölzen, Zwischenlagerung von Böden und den Baubetrieb.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Innerhalb der neu geschaffenen Sekundäraue wird das eigendynamische Aufkommen von Auenwaldbeständen sowie von autotypischen Hochstauden gesteigert. Die Verzahnung von Fluss und Aue schafft hierbei naturnahe, abwechslungsreiche Landschaftsausschnitte. Das Landschaftsbild erfährt durch die naturnahe Umgestaltung und die damit verbundene Schaffung neuer Gewässer- und Auenstrukturen eine Aufwertung.

Mit der Brücke am Blomenesch und dem Ausleitungsbauwerk werden technische Elemente in den Landschaftsraum eingebracht. Die Umsetzung erfolgt mit einer Verblendung aus Klinkersteinen, sodass die Wahrnehmbarkeit in der Landschaft so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Bewertung

Negative Auswirkungen auf die Landschaft werden als nicht erheblich eingestuft. Insgesamt führt die geplante Verlegung und Umgestaltung der Berkel zu einem deutlich naturnäheren Erscheinungsbild von Gewässer und Aue im Bereich des HRB Fürstenwiesen und somit zu einer signifikanten Aufwertung und Bereicherung des Landschaftsbildes. Die visuelle Erlebbarkeit der Auenlandschaft wird nachhaltig verbessert.

4.4 Pflanzen und Tiere

Umweltauswirkungen

Das geplante Vorhaben führt zunächst baubedingt zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsraum. Neben dem temporären Verlust von Lebensräumen und Einzelgehölzen ist auch von einer temporären Beeinträchtigung diverser Tierarten während der Bauphase auszugehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere erfolgt durch den Verlust feuchter Mulden und Senken.

Ein lokaler und bauzeitlich begrenzter Eintrag von Boden und dadurch eine Trübung des Wassers während der Ausgrabung sind nicht auszuschließen. Dies stellt allerdings nur eine temporäre Beeinträchtigung der lokalen aquatischen Fauna dar.

Die durch das Vorhaben betroffenen gegenwärtigen Biotoptypen im UG weisen eine geringe bis mittlere Wertigkeit aus.

Kleinräumig müssen auch einzelne Gehölze gefällt werden.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Im Umfeld vorhandene Ersatzhabitate ermöglichen jedoch weitestgehend eine rasche Wiederbesiedlung des Maßnahmenraums nach Abschluss der Baumaßnahmen, die ihrerseits den jeweiligen Arten entsprechend möglichst schonend durchgeführt werden.

Durch die Anlage einer weiteren Blänke im Feuchtgrünland der Sekundäraue wird ein geeignetes Rast- und Nahrungshabitat für Kiebitze geschaffen, um die Habitatbedingungen für die Kiebitzpopulation in den Fürstenwiesen zu verbessern.

Von der Bauvorbereitung bis zum Abschluss der Bauarbeiten bzw. bis zur abschließenden Wiederherrichtung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen erfolgt eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung. Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass bei der Bauausführung die im Antrag des Vorhabenträgers beschriebenen und in diesem Beschluss festgesetzten Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes fachlich angemessen umgesetzt werden. Die ökologische Baubegleitung wird mit der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Die geplanten Maßnahmen erfolgen unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung.

Die Schaffung einer Sekundäraue begünstigt die eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer und die eigenständige Ansiedlung autotypischer Pflanzen. Dies wiederum begünstigt nicht nur die eigenständige Entwicklung dieser Flächen, sondern bildet zudem die Grundlage zur Ansiedlung auf diese Bedingungen spezialisierter, z.T. gefährdeter Flora und Fauna. Die eigendynamische Entwicklung von Gehölzsäumen entlang der Berkel trägt zur Aufwertung der Ufer bei.

Bewertung

Die Veränderungen an der Berkel und die Neutrassierung sowohl der Berkel als auch des Honigbachs samt Schaffung einer Sekundäraue schaffen die grundlegende Voraussetzung

für die Etablierung gewässer- und auenspezifischer Biozönosen. Fernerhin wird am Honigbach durch die Aufhebung eines vorhandenen Absturzes die ökologische Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos wiederhergestellt. Die Aufwertung und Bereicherung der Vegetationsausstattung und damit die Schaffung von neuen Lebensräumen hat eine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen für typische und an dynamische Standorte angepasste Tierarten und Lebensgemeinschaften zur Folge.

Eventuelle negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind nur während der Bauphase zu erwarten. Diese werden jedoch durch die ökologische Baubegleitung weitgehend ausgeschlossen.

Nach Abschluss der Maßnahme ist von einer deutlichen ökologischen Aufwertung der Gewässer und ihren Auen auszugehen. Die Umgestaltung und Entwicklung der Berkel, des Hohnerbachs und des Honigbachs führen anlagebedingt zu einer größeren Vielfalt der Strömungsverhältnisse und einer Reduzierung der hydraulischen Belastung, sodass bessere Habitat-Bedingungen für aquatische Makrophyten geschaffen werden.

Es erfolgt eine Bereicherung durch Schaffung neuer Lebensräume für fluss- und auetypische Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch Lebensgemeinschaften der extensiv genutzten Grünländer und Gehölze werden von der Umwandlung von Intensivgrünland und Acker in extensiv genutztes Grünland profitieren. Für Fledermäuse sind baubedingt Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen des Vorhabens sind lokal Gehölze betroffen, die Fledermausquartiere aufweisen können. Die unvermeidlichen lokalen Gehölzrodungen werden jedoch als unerheblich bewertet, da sich im Zuge der Auwald Entwicklung sowie durch geplante Gehölzpflanzungen neue Gehölzbestände entwickeln werden.

Durch diese Maßnahmen wird sich eine deutliche ökologische Aufwertung im Planungsraum einstellen.

4.5 Boden

Umweltauswirkungen

Der gesamte Planungsbereich befindet sich gemäß Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000 in einem Bereich sehr schutzwürdiger Grundwasserböden und sehr bzw. besonders schutzwürdiger Moorböden (Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte). Die Anlage der Sekundäraue für die Berkel sowie die Neutrassierung des Honigbachs und die Gestaltung

der neuen Mündung des Hohnerbachs führen durch Bodenabtrag zu einem Verlust an gewachsenem Boden. Gemäß der Stellungnahme des Geologischen Dienstes kann bei den Auegleyen unter günstigen Umständen mittel- bis langfristig eine Wiederherstellung ähnlicher Funktionen angenommen werden. Durch die Neutrassierung der Berkel werden Niedermoorböden (gemäß der Darstellung in der BK 5) beansprucht. Das ergänzende Bodengutachten mit den Ergebnissen von zusätzlich durchgeführten Kleinrammbohrungen, ergeben ein differenzierteres und von der BK 5 abweichendes Bild. Demnach sind die Torfhorizonte an den Bohrpunkten im Bereich der südlichen Fürstenwiesen entweder gar nicht vorhanden oder in einer größeren Tiefenlage unter der Geländeoberkante.

Das Planungsverfahren wird auf der Grundlage dieses auch vom Geologischen Dienst fachlich ausgewerteten Bodengutachtens fortgeführt.

Durch die Baumaßnahme wird in vorhandenen Boden eingegriffen. Es erfolgt ein Oberbodenabtrag. Es werden dadurch hochwertige naturraumtypische Böden freigelegt. Dies ist für die Entstehung von Pionierstandorten von besonderer Bedeutung.

Auf Baustraßen und Lagerflächen findet eine Verdichtung der Böden statt.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden schutzwürdigen Grundwasserböden im Bereich der Vorhaben besitzen ein besonderes Potenzial als Lebensraum für gefährdete Arten. Eine Abgrabung in diesen Bereich führt maßgeblich anlagebedingt zur Beeinträchtigung derzeit dort bestehender Extremstandorte. Es wird dennoch davon ausgegangen, dass diese Eingriffe nicht erheblich sein werden, da nach Fertigstellung der Maßnahme mittel- bis langfristig ähnliche Standortbedingungen entstehen werden. Zudem führt die eigendynamische Entwicklung der Berkel innerhalb ihres Entwicklungskorridors zu einer Freilegung naturraumtypischer und gewässerökologisch hochwertiger, sandiger Rohböden. Optimierte Wasserverhältnisse in Teilen der Sekundäraue (Vernässung) durch regelmäßige Überflutungen bedingen langfristig die Entwicklung von hydromorphen Böden wie sie für „Ablagerungen in Bach- und Flusstälern“ charakteristisch sind.

Durch fachgerechte Abtragung und getrennte Zwischenlagerung von Ober- und Unterböden, die Errichtung von bodenschonenden Baustraßen und ein Befahren nur bei geeigneten

Witterungsbedingungen werden nachteilige Auswirkungen auf Böden vermieden bzw. minimiert. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden verdichtete Böden im Bereich der Fahrwege und Lagerflächen wieder aufgelockert.

Während der Baumaßnahme erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung.

Bewertung

Die nachteiligen Auswirkungen können unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen als nicht erheblich eingestuft werden. Für Maßnahmen der Bodenbewegung wird bereits vor Beginn der Ausführungsplanung eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt, um die Eingriffe in den Boden zu minimieren und ggfls. auftretende Konfliktfälle fachgemäß begleiten zu können. Ferner werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im LBP umgesetzt.

Die Standortbedingungen für die vorkommenden Auenböden werden durch die Schaffung naturnäherer auentypischer Überflutungs- und Grundwasserverhältnisse durch die Maßnahme nachhaltig verbessert.

4.6 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Umweltauswirkungen

Mit veränderten Grundwasserverhältnissen ist ggfls. im Bereich des neuen Gewässerverlaufs der Berkel, des Honigbachs einschließlich der geplanten Sekundäraue sowie des geplanten Altarms unterhalb des Wehres Blumenesch zu rechnen. Durch die Maßnahme (Entschlammung) liegt die Sohle im Bereich des „Altarms“ und der unterhalb bis zum Walkenbrückentor gelegenen Berkel-Abschnitte tiefer als im Ist-Zustand. Infolge der Absenkung des Stauziels am Walkenbrückentor wird der Grundwasserspiegel geringfügig abgesenkt.

Im Bereich der Sekundäraue der Berkel kommt es zu häufigeren und länger andauernden Ausuferungen. Hierdurch wird die Grundwasserneubildung erhöht.

Die Grundwasserqualität wird nicht verschlechtert.

Im Rahmen der geplanten Maßnahme sind baubedingt zunächst negative Auswirkungen durch Erosion und Sedimenteinträge auf das Schutzgut Oberflächenwasser anzunehmen. Diese zeitlich begrenzten Auswirkungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Durch die geplanten Maßnahmen wird eine deutliche und nachhaltige Verbesserung der strukturellen und biotischen Verhältnisse der Berkel sowie des Honigbachs und ihrer Auen erwartet. Die neu trassierte Berkel wird sich innerhalb eines Entwicklungskorridors eigendynamisch zu einem etwa 10-20 Meter breiten Gewässer mit einem gewundenen bis mäandrierenden Verlauf entwickeln und zahlreiche leitbildkonforme Sohl- und Uferstrukturen wie Prall- und Gleithänge entstehen lassen, gefördert durch den Einbau von Totholz. Die in die Berkel, den Honigbach und den Hohnerbach eingebrachten Totholzelemente führen zu einer verbesserten Strömungs- und Substrat-Diversität, vermindern die Kolmatierung, verbessern die Sauerstoffversorgung des Wassers und sind zudem direkte Nahrungsquelle für zahlreiche Organismen, wodurch sich die Habitat Qualitäten verbessern werden. Das Vorhaben fördert somit die Etablierung gewässer- und auentypischer Tier- und Pflanzenarten.

Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil, die Auswirkungen auf das Oberflächenwasser sind auentypisch und positiv zu bewerten. Das Vorhaben wirkt sich auf die strukturellen und biotischen Verhältnisse von Gewässer und Aue deutlich positiv und nachhaltig aus.

4.7 Luft, Klima

Umweltauswirkungen

Abgesehen von temporären Beeinträchtigungen während der Bauphase, z. B. durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Bewertung

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft sind durch die geplanten Maßnahmen, abgesehen von geringen temporären Beeinträchtigungen in Form von Staub- und Luftbelastungen während der Bauphase, keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Durch den Rückbau eines Zwischendamms des HRBs wird eine Ursache für die Leistungsfähigkeit der Berkel als Frischluftleitbahn infolge der Neutrassierung vergrößert.

Die naturnahe Entwicklung von Berkel und ihrer Aue im HRB Fürstenwiesen hat eine Steigerung des Angebots an Frischluftquellen zur Folge. Die größeren Wasserflächen in der Sekundäraue werden sich marginal positiv ausgleichend auf das Lokal- und Mikroklima auswirken.

Es ist demnach von kurzfristig neutralem bzw. mittel- bis langfristig positivem Einfluss des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft auszugehen.

4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltauswirkungen

In den betrachteten Maßnahmenräumen befinden sich mehrere archäologische Fundstellen. Nach Auskunft des LWL-Archäologie für Westfalen ist auf den geplanten Eingriffsflächen vor Beginn größerer Bodeneingriffe eine archäologisch qualifizierte Prospektion erforderlich.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Während der Umsetzung des Vorhabens wird eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt, die auch die vom LWL-Archäologie für Westfalen vorgegebenen und in den Beschluss übernommenen Nebenbestimmungen beachten wird.

Bewertung

Die Auswirkungen auf die Kultur- und Sachgüter können im Wesentlichen durch Nebenbestimmungen sowie die bodenkundliche Baubegleitung aufgefangen werden.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

In den schutzgüterbezogenen Darstellungen werden die zu erwartenden Auswirkungen beschrieben. Dabei werden auch die erkennbaren Wirkungsketten berücksichtigt.

Von dem Vorhaben gehen keine signifikant negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aus. In der Gesamtbetrachtung wirkt sich das Vorhaben, auch unter Einbeziehung von Wechselwirkungen, positiv aus.

4.10 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Wesentliche Bestandteile des Vorhabens sind die Neutrassierung der Berkel und des Honigbachs sowie ihrer Auen und das Initiieren eigendynamischer, fließgewässertypischer Prozesse durch Totholzeinbringung in Verbindung mit der Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren, die zur Entwicklung von gewässertypischen Strukturen maßgeblich beitragen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Berkel im Stadtgebiet von Coesfeld zwischen Stat. km 96+413 und Stat. km 100+858 inklusive ihrer Aue. Darüber hinaus werden der Hohnerbach von seiner Mündung in die Berkel bis Stat. km 0+420 und der Honigbach von seiner Mündung in die Fegetasche bis Stat. km 0+141 mit dem Stadtpark betrachtet. Das Untersuchungsgebiet hat eine Größe von rd. 136,6 ha.

Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind in erster Linie baubedingt und vorübergehend zu erwarten. Die im Zusammenhang mit den Neutrassierungen und der Anlage der Sekundärauen einhergehende Beseitigung vorhandener Biotopstrukturen sowie die Entnahme anstehender Böden stellen dauerhafte Eingriffe in den gegebenen Naturhaushalt dar. Die Auswirkungen dieser Eingriffe sind jedoch als nicht nachhaltig und als nicht erheblich zu bewerten.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist insgesamt mit einer erheblichen und nachhaltigen Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in Kombination mit einer dauerhaften Optimierung des Hochwasserschutzes in Coesfeld zu rechnen.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und den Menschen zum deutlich überwiegenden Teil als sehr positiv zu bewerten.

5 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die im Antrag (Ordner 1, Heft 5) enthaltene FFH-Verträglichkeitsstudie hat die Auswirkungen des Projektes auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Berkel" (DE-4008-301) bewertet. Hierzu wurde gemäß § 34 BNatSchG untersucht, ob das Projekt geeignet ist, das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn die Wirkungen des Projektes eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer geschützten Art oder eines Lebensraumtyps auslösen oder - im Falle eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes - die Möglichkeit der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nachhaltig verhindern. Bleibt der günstige Erhaltungszustand hingegen stabil bzw. bleiben die Wiederherstellungsmöglichkeiten eines günstigen Erhaltungszustandes gewahrt, liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.

Um den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten zu bewahren, gilt das so genannte „Verschlechterungsverbot“. Demnach sind alle Handlungen

(Vorhaben, Planungen, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen) verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt dann unzulässig.

Im Rahmen einer Planfeststellung wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes durch die Planfeststellungsbehörde überprüft. Die Frage, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist, prüft und entscheidet die verfahrensführende Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene - hier also das Dezernat 54 -obere Wasserbehörde- im Benehmen mit dem Dezernat 51 -höhere Naturschutzbehörde- der Bezirksregierung Münster.

Durch das geplante Vorhaben ist ein Teilbereich des FFH-Gebietes „Berkel“ (DE-4008-301) durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen der geplanten Einzelmaßnahmen betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I sowie der Arten nach Anhang II FFH-RL lassen sich nach einem Abgleich von Vorkommen, Eingriffsraum sowie den zu erwartenden Wirkungen der geplanten Maßnahmen ausschließen.

Die geplanten Maßnahmen tragen dazu bei, die für das FFH-Gebiet „Berkel“ aufgeführten Schutzziele für die vorkommenden, bewertungsrelevanten LRT und Arten umzusetzen. Dabei handelt es sich um die Schutzziele des unterhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden LRT Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) einschließlich seiner charakteristischen Arten. Gleichzeitig wird die Habitatqualität für die Anhang II-Arten Bachneunauge, Groppe und Fischotter nachhaltig verbessert.

Durch die Bereitstellung von Gewässerentwicklungsflächen sowie die Anlage von Sekundärrauen werden die standörtlichen Voraussetzungen (unbeeinträchtigte Fließgewässerdynamik, lebensraumtypische Überflutungsverhältnisse) für die Entwicklung dieser Lebensraumtypen geschaffen bzw. deutlich verbessert.

Eine vertiefende Prüfung der Erheblichkeit (FFH-Verträglichkeitsprüfung) ist vorhabenbedingt daher nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden als Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes berücksichtigt.

Darüber hinaus wird durch Nebenbestimmungen geregelt, dass die Realisierung des Projekts durch eine ökologische Baubegleitung betreut wird.

Nach Beurteilung der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange komme ich im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Berkel" gegeben ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen oder zu erwarten sind.

6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44, 45 BNatSchG). Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich gemäß § 44 (5) BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Im Rahmen der ASP sind die Auswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf das Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Vorhabenträger anhand umfangreicher textlicher Ausführungen sowie der "Art für Art-Protokolle" auf den aktuellen fachlichen Grundlagen, insbesondere der VV Artenschutz des Landes NRW, durchgeführt.

Auch wenn das Gesamtprojekt nach seiner Realisierung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Tier- und Pflanzenarten durch die Schaffung neuer wertvoller autotypischer Habitate führt, erfolgt im Rahmen der Artenschutzprüfung keine Gesamtbilanzierung der positiven und negativen Wirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, sondern es wird artspezifisch festgestellt, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten bzw. wie diese vermieden werden können.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass Beeinträchtigungen auf artenschutzrechtlich zu betrachtende Arten insbesondere über Bauzeitenbeschränkungen sowie vorab-Kontrollen unmittelbar vor Bauausführung durch die ökologische Baubegleitung weitestgehend vermieden bis ausgeschlossen werden können.

Für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder die europäischen Vogelarten bedeutet dies: es werden weder Tiere verletzt oder getötet, noch während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Auch wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen werden nicht aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört.

CEF-Maßnahmen sind für den Feldsperling, den Steinkauz und den Waldkauz sowie für baumbewohnende Fledermausarten (Anbringen von Nisthilfen bzw. Fledermauskästen) erforderlich, für den Kiebitz werden Blänken angelegt.

Nach Beurteilung des vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange komme ich im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde insgesamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach sach- und fachgerechter Umsetzung aller festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht dazu führen wird, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten werden.

7 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Für die geplanten gewässerökologischen Aufwertungen ist eine Genehmigungsplanung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie nach § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) erforderlich. Zudem stellen diese nach § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft mit potenziell erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dar. Hieraus ergibt sich für den Eingriffsverursacher die vorrangige Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Rahmen des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans dargestellt werden, auszugleichen oder zu ersetzen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Art und Umfang des Eingriffs sowie Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen zur Behebung der Eingriffsfolgen ermittelt und dargestellt.

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im landschaftspflegerischen Begleitplan dokumentiert, dass die durch das Projekt verursachten Eingriffe, soweit unvermeidbar, ausgeglichen

werden und am Ende ein Kompensationsüberschuss von ca. 741 000 Ökologischen Wert-einheiten (ÖWE) - von derzeit ca. 533 000 ÖWE auf zukünftig 1 274 000 ÖWE erzielt wird. Die Antragsunterlagen wurden entsprechend den anerkannten naturschutzfachlichen Standards erarbeitet, sie wurden von den zuständigen Naturschutzbehörden geprüft und im Ergebnis als zutreffend bewertet.

Durch die freie Lauf- und Profilentwicklung der Berkel innerhalb eines Entwicklungskorridors und das Zulassen eigendynamischer Umlagerungsprozesse gewinnt die Berkel an gewässertypischer Dynamik und daher an Qualität, die sich mittelfristig weitgehend positiv auf die betroffenen Biotoptypen und Arten übertragen wird. Der Verlust an Nass- und Feuchtgrünland durch die eigenständige Besiedlung der Sekundäraue mit autotypischen Pflanzen sowie durch die gesteigerte Habitat- Qualität wird mittelfristig überwiegend ausgeglichen werden und fördert das leitbildkonforme Standortpotential der Gewässer und ihrer Auen, sodass mit einer Diversifizierung der Habitat Bedingungen zu rechnen ist.

Die v.a. temporär negativen Auswirkungen der Baumaßnahmen werden durch Beachtung der festgelegten Bauzeiten im Zusammenhang faunistischer und floristischer Vorgaben und die ökologische / bodenkundliche Baubegleitung minimiert.

Nach Beurteilung des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange komme ich im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde somit insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden wurden und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen werden, bzw. damit sogar ein Kompensationsüberschuss erzielt wird.

Damit sind die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen der Eingriffsregelung gemäß § 14 ff BNatSchG erfüllt.

8 Abschließende Beurteilung über den Plan

Bei der Planfeststellung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Aufgrund der im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Auswertung des Erörterungstermins, der Bewertung nach § 12 UVPG sowie der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, der FFH-Verträglichkeits- und der Artenschutzprüfung und

meiner fachlichen Beurteilung sind keine Gründe erkennbar, die nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange und nach Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens einer Planfeststellung des Vorhabens entgegenstehen. Zwingende Versagensgründe ergeben sich nicht. Das Vorhaben entspricht bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen den gesetzlichen Umweltschutzanforderungen und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Nach Auffassung der beteiligten Träger öffentlicher Belange im Bereich Wasserwirtschaft und Naturschutz sind nach Ausführung des Projekts eindeutig erhebliche Verbesserungen der Umweltbelange gegenüber der derzeitigen Situation zu erwarten. Das Vorhaben dient der Umsetzung der WRRL und fördert die Erreichung naturschutzfachlicher Ziele. Das gute ökologische Potential des Gewässers kann in diesem Gewässerabschnitt sicherlich erreicht werden. Das Vorhaben ist sicher und belastbar zu beurteilen. Die Planfeststellung ist gerechtfertigt.

9 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr.4 VwGO angeordnet. Der Entscheidung liegt eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden öffentlichen und privaten Interessen und der dagegensprechenden öffentlichen und privaten Interessen zugrunde. Dabei sind die Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und die Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen zu berücksichtigen. Der Rechtsanspruch des Bürgers ist umso stärker und darf umso weniger zurückstehen, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahmen der Verwaltung Unabänderliches bewirken.

Für die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses spricht das hochrangige öffentliche Interesse an einem angepassten Hochwasserschutz, der sicherstellt, dass Leib und Leben der Einwohner von Coesfeld sowie deren Eigentum nicht gefährdet wird. Bei der Erstellung der Hochwassergefahrenkarten wurde festgestellt, dass sich die wasserwirtschaftlichen Grundlagen in den letzten Jahren verändert haben. Zur Sicherung des Hochwasserschutzkomforts für die Stadt Coesfeld ist unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben. Bestandteile des Hochwasserrückhaltebeckens müssen an den Stand der Technik, gemäß aktueller Richtlinien, behördlicher Vorgaben und der gültigen DIN-Normen angepasst werden.

Das Abwarten des Abschlusses eines Hauptsacheverfahrens im Falle einer Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses hätte zur Folge, dass der Hochwasserschutz für die Stadt Coesfeld nicht zügig angepasst wird.

Zur Umsetzung der WRRL fordert das WHG gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 (bzw. § 71 LWG) die Gewässer so zu bewirtschaften, dass das Ziel des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustands erreicht wird. Dies kann für die Berkel nur durch gezielte Renaturierungsmaßnahmen erreicht werden. Das Ziel sollte die Berkel gemäß § 29 Abs. 1 WHG bereits bis zum 22.12.2015 erreicht haben. Da zur Zielerreichung ökologische Prozesse und naturnahe Entwicklungen notwendig sind, benötigt diese Zielerreichung nach Abschluss der Baumaßnahmen noch einige Jahre Zeit. Eine Verzögerung des beantragten Vorhabens gefährdet diese im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Ziele nachhaltig.

Die von den Einwendern und den Naturschutzverbänden im Verfahren angesprochenen Punkte wurden alle in die behördliche Bewertung einbezogen. Auf die obigen Ausführungen zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Feststellung des Plans kann hier verwiesen werden. Unberücksichtigte Interessen Dritter sind damit nicht gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob der sofortigen Vollziehung der Planfeststellung überwiegende öffentliche und private Interessen entgegenstehen. Als öffentliche Interessen kommen insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Betracht. Ausweislich der Feststellungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange wurde festgestellt, dass das Vorhaben bei Durchführung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und Einhaltung der Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorruft und im Ergebnis zu einer erheblich positiven Entwicklung gegenüber dem derzeitigen Zustand führt. Unter dieser Maßgabe führt der sofortige Vollzug der Planfeststellung zu keinen irreversiblen Schäden, die ein Abwarten in der Hauptsache erfordern.

Die privaten Interessen, die gegen die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses sprechen, betreffen die Anwohner im Bereich des Bauvorhabens und beziehen sich im Wesentlichen auf Immissionseinwirkungen während der Bauphase. Diesen negativen Auswirkungen wird durch die Anwendung der AVV Baulärm sowie Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz entgegengewirkt. Außerdem wurden Sorgen vorgetragen, dass ein zukünftiger Altarm für die Nachbarschaft durch Mückenplage oder Geruchsbelästigungen Probleme bereitet. Auch

hierfür wurden durch Nebenbestimmungen für ein Unterhaltungs- / Überwachungskonzept Abhilfe geschaffen.

Als weitere entgegenstehende private Interessen kommen hier insbesondere die Interessen der Eigentümer in Betracht, deren Flächen für das Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen.

Im Rahmen der Flurbereinigungsmaßnahme Berkelaue II konnten alle wesentlichen Grundstücksregelungen bereits im Vorfeld einvernehmlich und verbindlich geregelt werden, so dass die Interessen der Grundstückseigentümer gewahrt sind.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses und der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen daher der Auffassung, dass für den notwendigen Hochwasserschutz für die Stadt Coesfeld und für die Umsetzung der WRRl ein über das allgemeine Vollzugsinteresse deutlich hinausgehendes öffentliches Interesse vorliegt, welches die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 VwGO rechtfertigt.

10 Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Der Vorhabenträger wird gemäß § 6 GebG NRW von der Zahlung der Gebühren für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses befreit.

Das zur Planfeststellung vorgelegte Vorhaben dient dem Hochwasserschutz sowie der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und liegt damit in einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse.

Die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung liegen vor.

C Rechtsgrundlagen / Quellen

WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. Nr. L 311 S. 32)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S.934)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S. 934)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
AVV Bau-lärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 01.09.1970)

Blaue Richtlinie	Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5 vom 18.03.2010 (MBL. NRW.2010, S. 203)
DWA Merkblatt 619	Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau (Juni 2015)
VV Habitatschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Rd.Erl.d. MUNLV vom 13.4.2010, - III 4 - 616.06.01.18-)
VV Artenschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17.
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Die Klage hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das zuständige Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

E Zustellungshinweise

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans wird gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW in der von dem Vorhaben betroffenen Kommunen Coesfeld zwei Wochen zur Einsicht ausliegen.

Bezirksregierung Münster

-Obere Wasserbehörde-

AZ.: 54.09.01.05-005

Münster, den 20.12.2018

gez. Dorothee Feller

(Regierungspräsidentin)

F Anlagen

Antrags- und Planunterlagen von April 2018

Ordner 1

- Heft 1: Allgemeine Einführung (S.1-23)
- Heft 2: Beschreibung des Bearbeitungsgebietes Textteil (S.1-153)
- Anhang 1 Verkehrszählungen im Untersuchungsgebiet
- Anhang 2 Chemisch-physikalische Messungen im Hohnerbach
- Heft 3: Wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht Textteil (S.1-132)
- Heft 4: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Textteil (S.1-46)
- Heft 5: FFH-Verträglichkeitsstudie Textteil (S.1-29)
- Anhang 1 Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. VV-Habitatschutz
- Heft 6: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Textteil (S.1-83)
- Anhang 1 Bilanzierung nachrichtlich übernommener Planungen
- Anhang 2 Kostenschätzung der städtebaulichen Maßnahmen (nachrichtliche Darstellung)
- Heft 7: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Textteil (S.1-56)
- Anhang 1 Art-für-Art-Protokolle

Ordner 2, Wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht

- Anlage 1: Querprofiltabellen je Gewässerabschnitt
- Anlage 2: Lagepläne
- Anlage 2.1 Übersichtslageplan Querprofile
- Anlage 2.2 Lageplan Querprofile (Blatt 1-4)
- Anlage 2.3.1 Lageplan
- Anlage 2.3.2 Lageplan
- Anlage 2.3.3 Lageplan
- Anlage 2.3.4 Lageplan
- Anlage 3: Längsschnitte

	Anlage 3.1	Hydraulischer Längsschnitt
	Anlage 3.2	Hydraulische 2D-Berechnungen (Blatt 1-4)
	Anlage 3.3	Hydraulische 2D-Berechnungen
	Anlage 3.4	Hydraulische 2D-Berechnungen (Blatt 1-2)
Anlage 4:	Querprofile	
	Anlage 4.1	Profildarstellung Neuer verlauf Berkel (Blatt 1-49)
	Anlage 4.2	Profildarstellung Honigbach – Planzustand (Blatt 1-33)
	Anlage 4.3	Profildarstellung Alte Berkel (Blatt 1-22)
	Anlage 4.4.1	Profildarstellung Neuer Verlauf Hohnerbach (Blatt 1-7)
	Anlage 4.4.2	Profildarstellung Neuer Verlauf Hohnerbach (Blatt 1-7)
Anlage 5:	Tabellen Berechnungsergebnisse Planzustand Q30/Q330 1D	
Anlage 6:	Lagepläne Überschwemmungsgebiete	
	Anlage 6.1	Überflutungsfläche HQ100 (Blatt 1-4)
	Anlage 6.2	Überflutungsfläche HQextrem (Blatt 1-4)
	Anlage 6.3	Überflutungsfläche HQ100 „Am Galgenhügel“
	Anlage 6.4	Überflutungsfläche HQextrem „Am Galgenhügel“
Anlage 7:	Lokaler Hochwasserschutz Profil Stat. km 97+703	

Ordner 3, Wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht

Anlage 8:	Detailpläne
Anlage 8.1	Absperrbauwerk
Anlage 8.2	Erhöhung Zwischendamm
Anlage 8.3	Wehr Blumenesch, Profil Hohnerbach
Anlage 8.4	Verteilungsbauwerk Berkel-Hohnerbach
Anlage 8.5	Drosselbauwerk Bereich L555
Anlage 8.6	Technischer Lageplan Stadtpark-Honigbach (IB Flick)
Anlage 8.7	lokaler HWS Hoflage

Anlage 8.8	Planung DRL Lagepläne (AWW)
Anlage 8.9	Detailplan Aufweitung „Sükerhook“
Anlage 9	Eigentümerpläne (Blatt 1-4)
Anlage 10	Vergrößerung Überflutungsflächen (erw. Retentionsraum) (Blatt 1-3)
Anlage 11	Bodengutachten IB Dr. Schleicher

Ordner 4, Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) – Anlagen, Landespflegerischer Begleitplan (LBP) – Anlagen

Anlage 3:	Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie Textteil (S.1-42)
	Blatt UVS-1.1-1.4 Biototypen und Nutzungsstrukturen (1:1.250)
	Blatt UVS-2.1-2.4 Bewertung der Biototypen und Nutzungsstrukturen (1:1.250)
	Blatt LBP-1.1-1.3 Biototypen und Nutzungsstrukturen (1:1.000)
	Blatt LBP-2.1-2.3 Konfliktanalyse und Maßnahmen (1:1.000)
Anlage 4:	Nachtrag: Bodenauffüllung Bereich Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 23, Flurstücke 533 und 541
Anlage 5:	Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 8 WHG